

Korrepondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 17. Mai 1930

Nummer 40

Zum Konflikt in der „Deutschen Tageszeitung“

Der Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckermeister, Herr Fr. W. Sch., hat in Nr. 37 der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ vom 9. Mai auf den Stellen eines zweieinhalbsseitigen Nekrologs einen „wilden Streik der Maschinenseher der Deutschen Tageszeitung“ in Berlin unter der Aufschrift: „Ein gewonnenener Kampf!“ offiziell zu Grabe getragen. Zwar paßt diese Aufschrift weder zu der auf gedämpften Tummelklang abgestimmten Siegesfanfare, noch zu der eigentlichen Todesursache des in Frage kommenden Konfliktes. Denn dieser „gewonnene Kampf“ besteht zunächst darin, daß auf der einen Seite die Geschäftsleitung der „Deutschen Tageszeitung“ unter der starzsinnigen Führung ihres Direktors Dr. Kaufmanns ihr früheres gut eingearbeitetes Maschinenseherpersonal restlos verloren hat und sich seit Wochen mit einem sicher weit kostspieligeren Ersatz abfinden muß; während auf der andern Seite ebenfalls als „Gewinn“ dieser von unverantwortlicher Seite geschwungen, allen vernünftigen gewerkschaftlichen Grundsätzen hohnsprechenden illegalen Bewegung leider rund 50 Maschinenseherkollegen als arbeitslos auf der Straße gelassen sind. Ein solches Resultat als gewonnenen Kampf zu bezeichnen, dazu gehören nicht nur große sozialpolitische Hemmungen, sondern auch ein stark verzerrtes Monopol zwecks Entbehrung eines Vorbeerkranzes. Denn in Wirklichkeit ist dieser Konflikt nicht infolge Abwehr oder Widerstandskraft des Strategen Fr. W. Sch., sondern an seiner inneren Haltlosigkeit zusammengebrochen. Und so sehr die Tatsache dieses Zusammenbruchs von kollegialen und rein menschlichen Gesichtspunkten aus auf unserer Seite zu bedauern ist, so falsch wäre es, die daraus zu ziehenden und wirkenden Lehren für eine zweckmäßiger Gestaltung des Kampfes um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu unterschätzen. Wir fühlen uns daher verpflichtet, der Wahrheit auch über das Grad dieses Konfliktes hinaus so zum Siege zu verhelfen, daß dieser „gewonnene Kampf“ sowohl für „Sieger“ wie „Besiegte“ klar und deutlich die Fehler erkennen läßt, die sowohl als Ursachen wie Wirkungen für haben wie drüben in Frage kommen.

Umreißen wir zunächst den Vorgang der Dinge. Am Montag, dem 24. März d. J., also erst eine Woche nach der im Verband vorgenommenen Abstimmung über den neuen Tarif, aber noch ohne Kenntnis des Ergebnisses der letzteren, überreichten besonders Beauftragte der Maschinenseher der „Deutschen Tageszeitung“ ohne jede Kenntnis des zuständigen Betriebsrates der Geschäftsleitung u. a. die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden, bei gleichzeitiger Erhöhung der zwischen 97 und 103 M. liegenden Wochenlöhne für Maschinenseher dieses Betriebes auf einheitlich 108 M. Diese Forderungen wurden in ultimativer Form mit einer Frist bis 12 Uhr mittags des andern Tages ausgesprochen, von der Geschäftsleitung aber abgelehnt; worauf nach Ablauf der gestellten kurzen Frist am nächsten Tage von sämtlichen Maschinensehern die Arbeit eingestellt und dann erst dem Betriebsrat mitgeteilt wurde, daß die „Sache“, in die ihm vorher jeder Einblick vorenthalten wurde, gescheitert sei. Inzwischen hatte aber der zuständige Gauvorstand die Kollegen schon pflichtgemäß auf das Rechtswidrige ihres Verhaltens eindringlich aufmerksam gemacht und sie vor den tariflichen wie organisatorischen Folgen gewarnt. Alles blieb umsonst. Nach ergebnislosem Ablauf der gestellten Frist stellten die Maschinenseher die Arbeit ein, worauf sie, nach weiteren vergeblichen Ermahnungen zur Fortsetzung der Arbeit, von der Geschäftsleitung aufgefordert wurden, den Betrieb zu ver-

lassen. Dies geschah. Das von der Firma sofort angereufene tarifliche Schiedsamt entschied schon am nächsten Freitag einseitig, daß eine Tarifverletzung im Sinne der §§ 9 (Kündigungsfrist) und 32 (Friedenspflicht) vorliege und die Arbeit unverzüglich zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen sei, und zwar spätestens in der Frühstunde am 27. März. Die korrekte Erfüllung dieser Pflicht hätte im damaligen Stadium des Konfliktes auf dem Verhandlungswege sicher dazu beigetragen, daß dieser nicht ganz negativ für die Maschinenseherkollegen geblieben wäre. Leider fehlte es aber dem sich in dieser Sache zunächst hinter und dann vor den Kulissen „unentbehrlich“ machenden Vorsitzenden des Brandenburgischen Maschinensehervereins an dem für seinen Posten unbedingt erforderlichen gewerkschaftlichen und kollegialen Verantwortungsfähigkeitsgefühl. Statt die in Frage kommenden Kollegen mannhaft und Seite an Seite mit dem Gauvorstand, den Gehilfenvertretern im Schiedsamt und der Zentralkommission der Maschinenseher von der Fortsetzung ihres rechts- und vertragswidrigen Verhaltens abzubringen, tat er das Gegenteil. Das Verhalten dieses Kollegen bestärkte die Streikenden in ihrem Irrtum und trug so zweifellos das meiste dazu bei, daß dieser Konflikt einen so unerfreulichen Ausgang für die direkt daran beteiligten Maschinenseherkollegen nehmen mußte und gefunden hat. Denn indem sie es ablehnten, der Entscheidung des Schiedsamtes Folge zu leisten und alle „erhaltenen“ Mahnungen des Gauvorstandes sowie ihrer Spartenzentalkommission in den Wind schlagen, war allen Verbandsinstanzen und sogar den im befreiten Betriebe tätigen Kollegen aller übrigen Sparten jede Möglichkeit genommen, sich noch irgendwie in aktiver Weise zu ihren Gunsten zu betätigen, um nicht den Verband und damit die gesamte übrige Kollegenchaft, die doch auch das Recht auf 45tündige Arbeitszeit und einen Lohn von 108 M. für sich in Anspruch nehmen könnte, mit den Kosten einer in die Hunderttausende gehenden Schadenersatzpflicht zu belasten.

Von den kommunistischen Drahtziehern, denen es in demagogischer Spekulation auf krafftesten Egoismus schon seit längerer Zeit gelungen war, im Brandenburgischen Maschinenseherverein eine offensichtliche Diktaturherrschaft zu etablieren und die nun mit vollen Waden in dieses Feuer bewußter Tarifsabotage bliesen, ebenso von der „Roten Fahne“, die sich in der ersten Hälfte des Konfliktes in lauter erfolglosen Siegesmärschen überlegte, um nun angeführts des Scherbenhaufens dieser Aktion wie üblich im Sumpf geifernd und charakterloser Beschimpfungen unsres Verbandes und seiner Führer zu verhaseln, sei hier nur andeutungsweise die Rede. Die Opfer dieses Konfliktes auf Kollegenseite werden inzwischen schon erkannt haben, wem sie ihre jehige Arbeitslosigkeit zu verdanken haben und wer jetzt keinen Pfifferling mehr danach fragt, was aus ihnen wird!

Im Gegensatz zu diesem traurigen Verhalten parteipolitischer und einzelner spartenegoistischer Einseitiger zu diesem Konflikt haben die verantwortlichen Vertreter unsres Verbandes alles getan, was in verantwortungsbewußter Weise nur möglich war; um einen völlig negativen Ausgang zu vermeiden und die davon Betroffenen trotz ihrer tariflichen und organisatorischen Verfehlungen nicht im Stich zu lassen, sondern in jeder Beziehung für sie zu retten, was überhaupt noch zu retten war. Wir machen gar kein Hehl daraus, daß dieses Verhalten unsrer verantwortlichen Funktionäre seine Grenze nur in streng geschlichem Rahmen finden konnte und mußte. Und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß verschiedene Schriftstücke, die in dieser Sache gewechselt wurden, auf Prinzipalsseite mit Zähneknirschen oder ohnmächtiger Wut auf den Tisch des einen oder andern Strategen auf Prinzipalsseite gefeuert wurden, weil eben gegenüber dieser geschlichen Korrektheit unsrer Orga-

nisationsvertreter nicht das geringste zu machen war. Am besten bestätigt dies der Generalsekretär der Berliner Prinzipale selbst, indem er in der „Zeitschrift“ wörtlich folgendes schrieb:

Die Gewerkschaft stellte sich leider auf keinen ganz klaren Standpunkt, indem sie niemand von der Arbeitsaufnahme abriet, aber auch niemand zur Arbeit zuriel, sondern in einer vorsichtig formulierten Erklärung feststellte, daß sie es jedem einzelnen überlassen müßte, mit seinem Gewissen auszumachen, ob er in der „Deutschen Tageszeitung“ arbeiten wolle oder nicht. Richtiger und auch positiver klüger im Sinne der Gewerkschaften wäre es gewesen, wenn sich der Gau Berlin zu einer positiveren Erklärung bereitgefunden hätte. Sinn und Zweck des Schiedspruchs entspricht es nicht, wenn die Gewerkschaft die Arbeitsaufnahme freistellt. Die Antwort der Gewerkschaft, die antragenden Maschinensehern zuteil wurde, hätte vielmehr die Forderung zur Arbeitsaufnahme in der „Deutschen Tageszeitung“ enthalten müssen. Es scheinen da aber in der Leitung des Gau Berlin Unstimmigkeiten vorzuliegen, die schon in der Haltung des Vorsitzenden des Brandenburgischen Maschinensehervereins, eines Mitgliedes des Gauvorstandes, zum Ausdruck kamen.

Um einer möglichen Legendenbildung bezüglich der Bedeutung oder des Einflusses des derzeitigen Vorsitzenden des Brandenburgischen Maschinensehervereins im Berliner Gauvorstand vorzubeugen, müssen wir hier um der Wahrheit willen leider zum Ausdruck bringen, daß sowohl Bedeutung wie Einfluß dieses Kollegen in dieser Instanz gleich Null sind. Die gewerkschaftliche Naivität dieses Vertreters des größten Spartenvereins ist so groß, daß der Verein im Berliner Gauvorstand leider als überhaupt nicht vertreten gelten kann.

Wenn daher von seiten des Gauvorstandes und im weiteren Verlauf dieses Konfliktes auch durch den Verbandsvorstand nichts unversucht blieb, um in der von Herrn Fr. W. Sch. bedauerten Weise noch weitere nachteilige Folgen des tariflichen und gewerkschaftlichen Fehltritts der streikenden Maschinenseherkollegen nach Möglichkeit abzumildern und außerdem eine insbesondere von den Juristen innerhalb der Prinzipalsleitung mit allen Fasern ihrer paragrafenbelasteten Gezirne erstrebten Erweiterung des Konfliktes zu verhindern, so ist das nicht zuletzt auf das zielbewußte, zwischen Gesetz und kollegialer Vernunft haarscharf abgestimmte Pflichtbewußtsein unsrer Verbandsinstanzen zurückzuführen. Hinsichtlich der geschlichen Zwangslage taten sie bis an deren Grenze ihre Pflicht. Daß sie dabei trotzdem nicht vergaßen, daß es Menschenpflicht ist, Fallende nicht noch zu stoßen, sondern ihnen nach Möglichkeit trotzdem zum Weiteraufrechtigung beihilflich zu sein, so ist das eben nur ein Beweis mehr dafür, daß auch die strengsten Gesetze ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen und ihrer einzelnen Schichten nicht beseitigen können. Glücklicherweise auch innerhalb der organisierten Arbeiterschaft nicht; wo es ebenso als unehelich beurteilt wird, Kämpfenden irgendeiner Art in den Rücken zu fallen. Das ist seit uralten Zeiten ein, wenn auch ungeschriebenes Sittengesetz, dessen sich weder die sogenannten Satisfaktionsfähigen mit oder ohne Säbel, noch die in den Tiefen der menschlichen Gesellschaft haulenden Zeitgenossen aller Völker und Zeitalter zu schämen brauchen. Der Herr Plagkommandant der Berliner Buchdruckermeister scheint darin anderer Meinung zu sein. Er scheint sogar vergessen zu haben, daß mindestens 51 Proz. der Grundzüge seines früheren Offizierberufs, an den er selbstamerweise heute öffentlich gar nicht mehr erinnern sein möchte, sich aus sogenannten Ehrbegriffen zusammensetzten. Ob eine Wandlung der letzteren bei ihm stattgefunden hat, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist es mehr als verwunderlich, daß ein ehemaliger Major kein Verständnis mehr dafür haben sollte, daß Kollegalität gleich Kameradschaftlichkeit zu sehen ist, und daß es unkollegial ja sogar egoistisch sein kann, wenn man einen in wirtschaftliche Not

geratenen Kollegen durch eignes aktives Eingreifen noch tiefer ins Elend stürzen will. Das aber verlangt der Herr Generalsekretär von unsern Verbandsinstanzen, indem er von ihnen gewünscht hätte, daß ihre Antwort an anfragende Maschinenleger die strikte Forderung zur Arbeitsaufnahme in der „Deutschen Tageszeitung“ enthalten hätte. Daß er das Fehlen dieser Aufforderung dem in Wirklichkeit gar nicht vorhandenen Einfluß eines leider mehr kranken als gesunden Mannes auf den Berliner Gauvorstand zuschreibt, beweist uns, daß Herr Fr. W. Sch. eine gewisse Berechtigung dafür in Anspruch nehmen kann, vergessen zu sehen, daß er aus der Schule militärischer Kameradschaft hervorgegangen ist. Diese Berechtigung wird noch dadurch unterstrichen, daß der gewesene Herr Major es auch nicht verfehlen kann, daß sogar die von ihm um Hilfe angerufenen Behörden wenig Verständnis für seine kavalierischen Begriffe zeigten. Doch lassen wir den Herrn selbst gegen sich zeugen, indem er mit folgender Jeremiade in Nr. 37 der „Zeitschrift“ seinem gequälten Herzen Luft machte:

... Während von der „Deutschen Tageszeitung“ aus — mit allen Kräften — unterstützt von dem BVB, DVB und AGez — in dieser Hinsicht große Anstrengungen gemacht wurden, um den Betrieb nichtbittig in Gang zu halten, hatte sich der Verein Berliner Buchdrucker-Besitzer mit dem Arbeitsnachweis und dem Arbeitsamt in Verbindung gesetzt und gefordert, daß sofort Maschinenleger zur Verfügung gestellt würden. Im Laufe dieser Verhandlungen stellte sich eine Auffassung bei den Arbeitsbehörden heraus, auf die noch besonders zurückzukommen sein wird. Auf Grund der §§ 90 und 94 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht eine Entscheidung dahingehend, daß man Arbeitslosen nicht zumuten könne, die Arbeit in einem Betriebe aufzunehmen, in dem ein Streik besteht. Diese Einstellung bezog sich nicht nur auf Maschinenleger, sondern sogar auch auf Handwerker, deren Zahl in den Betrieben der „Deutschen Tageszeitung“ zu vermehren auf größte Schwierigkeiten stieß, weil auch bei diesen die Ansicht vorherrschte, daß sie an Stelle von Maschinenlegern durch Handlöhler Streikarbeit leisten sollten. Es wird also tatsächlich seitens der zuständigen Behörden verneint, daß jemand dann zu arbeiten habe, wenn ihm eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung angeboten wird, nur weil der Betreffende meinen könne, er leiste „Streikarbeit“.

Es war also eine Lage entstanden dergestalt, daß die „Deutsche Tageszeitung“ 63 Leute unter Zustimmung der Gewerkschaft, wegen Arbeitsverweigerung, stillsetzte. Es war also eine Lage entstanden dergestalt, daß die „Deutsche Tageszeitung“ 63 Leute unter Zustimmung der Gewerkschaft, wegen Arbeitsverweigerung, stillsetzte. Es war also eine Lage entstanden dergestalt, daß die „Deutsche Tageszeitung“ 63 Leute unter Zustimmung der Gewerkschaft, wegen Arbeitsverweigerung, stillsetzte. Es war also eine Lage entstanden dergestalt, daß die „Deutsche Tageszeitung“ 63 Leute unter Zustimmung der Gewerkschaft, wegen Arbeitsverweigerung, stillsetzte.

Selbstverständlich war und ist das Verhalten der in Frage kommenden Behörden in dieser Frage nicht nur gesetzlich einwandfrei, sondern auch anständig nach der moralischen Seite hin; was wir vom Gegenteil nicht sagen könnten. Eine bewußte Unwahrheit des Herrn Generalsekretärs des Vereins Berliner Buchdruckerbesitzer ist es aber, wenn er behauptet, daß die strikte Entlassung der 53 Maschinenleger durch die Geschäftsleitung der „Deutschen Tageszeitung“ unter Zustimmung der Gewerkschaft erfolgt sei. Die Gewerkschaft konnte lediglich gegen das gesetzliche Recht der stillen Entlassung infolge beharrlicher Arbeitsverweigerung keinen Einspruch erheben. Sie mußte die Entlassung dulden, weil ihr jede gesetzliche Handhabe für einen erfolgreichen Gegenzug durch das tarifwidrige Verhalten der Streikenden fehlte. Sie mußte sich daher in dieser

Frage passiv verhalten und konnte sich nur darauf beschränken, alles zu tun, um das Übel nicht noch größer werden zu lassen. Nur absichtliche Erweiterung des Kampfes auf andre Abteilungen des Betriebes oder gar auf andre Betriebe von Prinzipalsseite her, hätte unsern Verband von dieser gesetzlichen Bindung und Passivität, der auch das Verbandsorgan unterworfen war, befreit. Wir glauben nicht, daß es dem Herrn Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckerbesitzer zuzuschreiben ist, daß eine solche Erweiterung der Kampffront, die gleichbedeutend mit einer gewissen Legalisierung eines gefahrenseitigen Abwehrkampfes gewesen wäre, nicht stattgefunden hat. Zwar kribbelte es gewissen Juristen im Prinzipalslager mächtig in den Fingern, noch weitere Betriebe in den Kampf zu zerrn; aber dies war und blieb infolge der korrekten Haltung der in Frage kommenden Personale einschließlich der Maschinenleger ein Hirngespinnst, dem sich die in Betracht kommenden Betriebsleitungen oder -inhaber nicht ausliefern wollten. Unter solchen Umständen von einer Zubilligung der erfolgten stillen Entlassungen durch die Gewerkschaft zu reden, ist daher nur als Demagogie zu bewerten.

In gleich schiefer Front bewegen sich die rechtlichen Schlussfolgerungen, die der Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckerbesitzer in folgenden Schlussätzen seines Artikels in der „Zeitschrift“ zu ziehen beliebt. Nach seiner Ansicht habe der Streik in der „Deutschen Tageszeitung“ gezeigt,

daß in besonderen Fällen eine Einheitsfront zwischen dem Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft herzustellen und zu halten ist. Er hat weiter gezeigt, daß es unter diesen Umständen möglich ist, bei geschlossener, nicht zu brechen der Führung auch einen großen, komplizierten Betrieb in Gang zu halten und langsam das verlorene Personal zu ersetzen. Er hat zum Dritten gezeigt, daß die heutige Auffassung über den Streik bei den arbeitsrechtlichen und Verwaltungsbehörden unmöglich ist. Es wird Aufgabe der Arbeitgeberorganisation sein, aus diesem Einzelfall, der in mancher Hinsicht typisch ist, zu lernen und bei den entscheidenden Stellen im Staat und Reich auf eine Änderung der Bestimmungen hinzuwirken, die sich geradezu als eine Sabotage der Wirtschaft und der Arbeitswilligen herausgestellt haben.

Nur unsern vorhergehenden Darlegungen, die sich jederzeit aktenmäßig bekräftigen lassen, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die von dem in militärischer wie kommunikativer Phrasologie gleich bewanderten Herrn Fr. W. Sch. angenommene „Einheitsfront“ zwischen dem Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft auf krankhafter Einseitigkeit beruht. Wir sind jetzt davon überzeugt, daß J. B. der Generalsekretär des Deutschen Buchdrucker-Vereins in dieser Beziehung ganz entgegengelegelter Meinung ist und unter dem Begriff Einheitsfront gerade das Gegenteil von dem versteht, was in diesem Konflikt für ihn aktenmäßig geworden ist. Denn von allen Fronten, von denen bisher im Landstreckjahr mit Recht gesagt werden konnte: „Die ganze Front steht schief, Herr Major!“, steht in Wirklichkeit jene Front, die der Herr Generalsekretär in diesem Falle im Auge hat, so schief, daß jeder Sachverständige bei ihrem Anblick die Hände über dem Kopf zusammenschlagen würde. Die Naivität mit der Herr Fr. W. Sch. von einer Einheitsfront fabuliert, ist derjenigen ähnlich, mit der der jetzige Vorsitzende des Brandenburgischen Maschinenlegervereins von seiner unerschütterlichen Allmacht seinen Kollegen gegenüber und jener seiner Sparte über alle übrigen Verbandskollegen bis vor wenigen Tagen geträumt haben mag. Beides hat sich gerade im Falle der „Deutschen Tageszeitung“ als großer Irrtum erwiesen, der leider viel zuviel persönlich und materielle Opfer gekostet hat. Auch die von dem Herrn Generalsekretär erzielte Verhinderung der gesamten Sozialversicherung ist als eine sehr morbide Angelegenheit zu werten. Besonders seine Schnellschüsse nach Abschneidung der Arbeitslosenversicherung ist für einen Mann, der neben seinem recht ansehnlichen Gehalt als Generalsekretär des Vereins Berliner Buchdruckerbesitzer noch allerhand „Verforgungsgelder“ als ehemaliger Offizier bezieht, recht eigenartig. Es zeigt, auf welsch hoher Warte seine Hege gegen die Sozialversicherung steht!

Das alles darf uns aber nicht davon abhalten, an den tatsächlichen Geschehnissen im Rahmen dieses Konflikts festzuhalten, daß jede Spartenpolitik immer und immer wieder ihre Grenze in den Gesamtinteressen aller Verbandskollegen finden soll und muß. Im Interesse der gesamten Verbandskollegen und nicht zuletzt im Interesse der Maschinenlegerkollegen muß es für die Zukunft als verbands- und sparten-schädigend beurteilt werden, in solch kurzfristiger und egoistischer Weise mit der wirtschaftlichen Erhaltung seiner Kollegen zu spielen, wie es in diesem Falle von unverantwortlichen Kollegen betrieben wurde. Gewerkschaftlicher

Opfer- und Mannesmut können nur dann Durchschlagskraft gewinnen und bestehen, wenn sie für das Ganze mit dem Ganzen und von einer durch die Gesamtheit der Kollegenchaft berufenen Führung zur Geltung gebracht werden können. Wir sind überzeugt davon, daß die übergroße Mehrheit des Brandenburgischen Maschinenlegervereins an dem unzureichenden Ausgang dieses Konfliktes endlich erkannt hat, daß es so wie bisher nicht mehr weitergehen kann und darf, wenn ihre berechtigten und auch von der Allgemeinheit der Kollegenchaft anerkannten spezialberuflichen Belange nicht noch weiter unterhöht werden sollen. Diese Einheitsfront mit aller Energie zu erstreben und für die Zukunft zu sichern, ist heute nötiger als je. Denn hoch gehen die Wellen im Unternehmerrage gegen die Rechte und Erwerbschancen der gesamten Arbeiterschaft. Ihrem Anzuehen auch an unsre gemeinsamen Interessen vom ersten bis zum letzten Mann in jeder Beziehung gewappnet und einzig gegenüberzustehen, ist für uns Buchdrucker nicht nur Ehrensache, sondern einfachste Pflicht der Selbst-erhaltung!

Die Reichsausgaben

Kürzlich ist hier dargelegt worden, daß nach den Angaben der Reichsausgabenrechnung im Steuerjahr 1929/30 aus Steuern, Zöllen und Verbrauchsausgaben vom Reich rund 9 Milliarden Mark vereinnahmt worden sind. Rechnet man diese Ziffer noch die dem Reiche aus den sonstigen Quellen (Verwaltungseinnahmen, Dividenden und dergleichen) zuzurechnenden Summen hinzu und betrachtet man die im Haushaltsjahr 1929/30 aufgenommenen Darlehen, die über den außerordentlichen Etat bilanziert werden, sowie die Beiförderung von Reichsbahn und Industrie der Reparationsentschädigung, ebenfalls als eine einstufige Einnahmequelle, so erhöht sich die angegebene Summe von 9 Milliarden auf 10,3 Milliarden, die dem Reiche zu Ausgabenzwecken zur Verfügung standen. Das, was bei der Betrachtung der Reicheinnahmen über deren Höhe und Bedeutung gesagt wurde, gilt auch für die Ausgabenseite des Reichs Etats. Wenn in Betracht gezogen wird, daß es sich bei der Ausgabenwirtschaft des Reiches um eine Summe handelt, die sämtliche Kosten umfaßt, etwa einem Siebentel des gesamten deutschen Volkseinkommens entspricht, so wird klar, daß von der Verwendung dieser Riesensumme ebenso wie von der Art ihrer Ausbringung die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Interessen des gesamten Volkes nachdrücklich beeinflußt werden können. In der Tat ist es ja auch so, daß dort, wo darüber zu entscheiden ist, in welche Kanäle der große Geldstrom von der Reichskasse aus zu fließen soll, alle im Reich lebenden ebenso leidenschaftlich gerungen wird, als wenn die Deckung der Ausgaben durch Steuern, Zölle, Verbrauchsausgaben oder andre Einnahmequellen auf der Tagesordnung steht.

Um uns über Art und Höhe der vom Reich im Zeitabschnitt eines Jahres zu tätigen Ausgaben ein möglichst klares Bild zu machen, sind den folgenden Betrachtungen die Reichsausgaben des Etats für 1930/31 zugrunde gelegt. Der Etatvoranschlag ist vom Reichsrat bereits genehmigt, und seine endgültige Verabschiedung obliegt jetzt dem Reichstag, in dessen Macht es liegt, diesen nun unverändert oder mit abweichenden Posten zum gültigen Reichsgejetz zu erheben. Es sei gleich vorweg bemerkt, daß der Etat für 1930/31 auf beiden Seiten mit einer höheren Summe abschließt als es beim Vorjahrsausgaben der Fall war. Während 1929/30 nach dem Etatvoranschlag rund 10,3 Milliarden auf der Einnahme- und Ausgabenseite standen, sind für das jetzt bereits laufende Etatjahr 1930/31 rund 11,6 Milliarden eingeplant. Wenn wir diese Summe in ihre drei wichtigsten Ausgabenposten, Abweisungen an die Länder und Schuldenzinsen, Abdeckung der Kriegslasten und „Eigene Ausgaben“ des Reiches, aufteilen, dann erhalten wir folgendes Bild:

- 1. Abweisungen an die Länder und Schuldenzinsen 4 580 Millionen Mark
- 2. Kriegslasten 3 789 Millionen Mark
- 3. Eigene Ausgaben des Reiches 3 244 Millionen Mark

Zusammen 11 613 Millionen Mark

Den Hauptausgabenposten mit rund 4,6 Milliarden Mark oder 39,5 Proz. der gesamten Reichsausgaben stellen die Abweisungen an die Länder und die für Tilgung und Verzinsung der Reichsschulden notwendigen Summen dar. Die Länder erhalten von den angegebenen 4,6 Milliarden rund 3,6 Milliarden, die restliche Milliarde ist für Amortisations- und Tilgungszwecke eingestellt. Zu dem ersten Posten, „Abweisungen an die Länder“, ist folgendes zu sagen. Im Vorkriegsdeutschland lag die Steuerhoheit bei den Ländern. Diese erhoben die Einnahmen und überwiesen daraus dem Reich bestimmte Beträge, damit dieses die ihm eignen Aufgaben (Außenpolitik, Heer und Marine usw.) erfüllen konnte. Es war also, wie man zu sagen pflegt, das Reich der Kostgänger der Länder. Die Revolution hat hier entscheidenden Wandel geschaffen, indem durch die Reichsverfassung als Grundgesetz festgelegt und später durch die Erbsbergerste Steuerreform endgültig geregelt wurde, daß die Steuerhoheit dem Reiche obliege, das nunmehr seinerseits aus dem ihm zustehenden Erträgen bestimmte Summen an die Länder zur Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben (Polizei, Bildungswesen, Justiz usw.) abzugeben hat. Es sind also heute, im geraden Gegensatz zu früher, die Länder zu Kostgängern

des Reiches geworden. Die Höhe der den Ländern zu überweisenden Summen und die Quellen, aus denen diese aufzubringen sind, sind im Gesetz über den Finanzausgleich geregelt. So erhalten die Länder aus dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer 75 Proz., aus den Erträgen der Umsatzsteuer 30 Proz., während die Aufkommen aus der Grunderwerbs-, Kraftfahrzeug- und Kinnwertsteuer den Ländern ganz zufließen. Von den letzteren erhält sich das Reich nur für die Kosten der Erhebung einen kleinen Teil, 4 Proz. des Aufkommens, juristisch. Die Steuerhoheit des Reiches ist von ganz eminenter Bedeutung für die Beziehungen zwischen Reich und Ländern. Geld ist stets eine sehr große Macht, und das im politischen Leben mehr noch als anderswo. Von der Höhe der Steuerüberweisungen hängt es in entscheidendem Maße ab, ob und inwieweit die kleinen, heute schon kaum lebensfähigen Staatengebilde zur Aufgabe ihrer Selbstständigkeit veranlaßt werden können. Als Gewerkschafter bejahen wir den Einheitsstaat, da die Unterhaltung der in den einzelnen Ländern vorhandenen eigenen Parlamente und Verwaltungsorganisationen überflüssige Geldausgaben erfordert, die aus Steuermitteln bestritten werden müssen, an deren Aufbringung, wie früher hier bereits gezeigt worden ist, die arbeitenden Massen zu etwa 2/3 beteiligt sind. Bisher war es ein Paragraph des Finanzausgleichsgesetzes, der es geradezu unmöglich machte, über die Steuerüberweisungen auf die Länder einzuwirken. Es ist der berichtigte § 35, der bestimmte, daß die Länder, die pro Kopf um mehr als 20 Proz. unter dem Durchschnitt dessen blieben, was im ganzen Reich auf den Einwohner entfiel, an das Reich Nachforderungen stellen konnten und diese aus den von der Allgemeinheit aufgetragenen Mitteln zu befriedigen waren. Auf Grund dieses Paragraphen, der eine Lebensversicherung für die sonst kaum noch lebensfähigen Länder darstellte, erhielten diese im Etatjahr 1929/30 die stattliche Summe von 30 Millionen Mark. Nun hat der Reichstag eine Änderung dieses Paragraphen verlangt, wodurch ihm die Giftzähne ausgebrochen werden, was einem Teil der bayerisch-volksparteilichen Abgeordneten Veranlassung gab, gegen den Youngplan zu stimmen. Man überlege sich nur, der Youngplan bringt Reich und Volkswirtschaft im ersten Jahr eine Entlastung von annähernd 700 Millionen Mark, aber weil das steuerstarke Bayern auf Kosten der gesamten deutschen Steuerzahler etwas weniger erhalten sollte, stimmten seine Abgeordneten dagegen. Wenn einmal das Werk über, Sonderinteressen und Volksgemeinschaft in der Politik“ geschrieben werden wird, dann dürfte der Autor in dem Verhalten der bayerisch-volksparteilichen Abgeordneten ein Schulbeispiel dafür haben, wie die Interessen einer Volksgemeinschaft von Gruppeninteressen mißhandelt werden können. Einige Worte noch über die eine Milliarde, die zur Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld auf der Ausgabe Seite des Reichsetats erscheint. Ende Januar dieses Jahres betrug die Reichsschuld etwas über 10 Milliarden Mark, die natürlich verzinst und teilweise auch im laufenden Etatjahr schon getilgt werden müssen. Die Reichsschuld besteht aus Schuldverschreibungen, Reichsschatkassenausweisungen, den Schulden bei der Reichsbank und der Rentenbank, der Dawesanleihe von 1924 und einigen anderen Posten, die hauptsächlich kurzfristiger Natur sind. In diesem Jahre ist der für Zinszahlung und Schuldentilgung in den Etat eingelegte Betrag um 450 Millionen Mark erhöht worden, mit denen der von Schacht geforderte und der Reichsregierung gefällig veranordnete Tilgungsfonds zu speisen ist.

Als zweitgrößten Ausgabenposten haben wir in obenstehendem Schema die zur Abdeckung der Kriegsausgaben notwendigen Beträge angegeben, die für 1930/31 mit rund 3,8 Milliarden ausgewiesen sind und die 32,6 Proz. der gesamten Reichsausgaben ausmachen. Die Kriegslasten

werden in äußere und innere unterteilt. Zu den ersteren gehören die Reparationszahlungen, die Zahlungen an Belgien nach dem deutsch-belgischen Markabkommen und die Einlage in die Bank für internationale Zahlungen. Insgesamt sind die äußeren Kriegslasten mit 1,9 Milliarden Mark angegeben, während für die inneren Kriegslasten, also die Ausgaben für die tote und kranke Armee, rund 1,6 Milliarden Mark erforderlich sind. Außerdem erscheinen unter dem Titel „Kriegsfolgen“ noch 326 Millionen Mark für Entschädigungen, die vornehmlich denen zugeordnet sind, die zu Kriegsbeginn in dem uns damals feindlichen Auslande Eigentum besaßen, das vom Staate beschlagnahmt worden ist, wofür sie das Deutsche Reich zu entschädigen hat. Bekanntlich haben sich von unsern ehemaligen Kriegsgegnern ja nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu einem völligen Verzicht auf Liquidationen bereit erklärt.

Blieben nun noch die eignen Ausgaben des Reiches zu betrachten. Sie stellen, von den Pensionen für Beamte, den Ausgaben für den Reichspräsidenten, den Reichstag, den Reichswirtschaftsrat, für den Reichsrechnungshof und den Reichsparlamentarier u. a. Etapposten abgesehen, die den einzelnen Ministerien zur Verfügung gestellten Summen dar. Insgesamt sind für diese Zwecke rund 3,2 Milliarden Mark oder 27,9 Proz. der gesamten Reichsausgaben erforderlich. Aber die Höhe der einzelnen Posten und ihren prozentualen Anteil an der Ausgabengruppe „Eigene Ausgaben des Reiches“ unterrichtet folgende Tabelle:

	In Millionen Mark	In Proz. der eignen Ausgaben des Reiches
Reichsarbeitsministerium . . .	1292	37,9
Reichswehrministerium . . .	716	22,1
Reichsfinanzministerium . . .	543	16,7
Reichsverkehrsministerium . . .	238	7,3
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft . . .	67	2,1
Außenministerium	63	2,0
Innenministerium	48	1,5
Beamtenpensionen	182	5,6
Übrige Ministerien und sonstige Ausgaben	155	4,8
Insgesamt	3244	100,0

Aber den am höchsten dotierten Etat mit rund 1,2 Milliarden Mark oder 37,9 Proz. der eignen Ausgaben des Reiches verfügt das Reichsarbeitsministerium. Es verwendet diese Summe zu Zuschüssen an die Renten und Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung, an die Erwerbslosenfürsorge, an die Familienwochenhilfe, für Wohnungs- und Siedlungsweisen und die Unterhaltung verschiedener sozialer Institutionen, so des Reichsversicherungsamtes, der Schlichtungsbehörden, des Reichsversorgungsgesichtes, der Versorgungsdienststellen und Kriegsinvalidenfürsorge u. a. m. Eigenartigerweise bilden die Ausgabenposten des Reichsarbeitsministeriums schon, seit langem, die „Angriffspunkte“ der hitzigen Parteien. Es sei nur daran erinnert, daß die vorletzte Bürgerblockregierung die Hilfsmittel für die Kindererziehung als erste „soziale Lat“ opferte, daß bei der letzten Etatberatung die Ausgaben für Familienwochenhilfe erst ganz gestrichen werden sollten, zum Schluß aber nur stark reduziert wurden, was den damaligen Reichsarbeitsminister Rudolf Wissell in der entsprechenden Rabinettitzung zu der Erklärung veranlaßte, er werde diese Etat nicht vor dem Reichstage vertreten. Und schließlich ist nicht zu vergessen, daß die letzte Regierung über einen Posten des Sozial-etats, über die Art und Höhe der Reichszuschüsse zur Erwerbslosenversicherung, aufgeschlagen ist. Gegen die Sozialausgaben, die größtenteils ja über das Reichsarbeitsministerium laufen, anzukommen, scheint heute in den bürgerlichen Kreisen des Volkes schon nachgerade zu einer

Krankheit geworden zu sein. Der Ruf nach Sparbarkeit im öffentlichen Leben mag seine Berechtigung haben, aber wer keine konstruktiven Ideen als Vorschläge zur weiteren Befreiung der Altersarmen zu machen hat, sollte überhaupt von Etatpolitik die Hände lassen. Das gilt auch für den Reichsparlamentarier, der in Ermangelung anderer Gedanken einfach die Streichung und Reduzierung so ziemlich aller Posten des Sozial-etats empfahl. Seine Angriffs-lust konzentrierte sich hauptsächlich auf die Reichszuschüsse zu der Invalidenversicherung, die zwar gefehlt sind, undamentiert sind, was aber dem Reichsparlamentarier wenig ausmacht, da er in seinem Gutachten der stammenden Mittelwelt die weiterführenderen Tatsache bekannt gab, daß Gesetze sich ändern lassen. Was war zwar vorher auch schon bekannt, nur erscheint es notwendig, das Gesetz zu ändern, das dem Reichsparlamentarier Gehalt und Pension sichert, als die künftigen Pensionen der Arbeitsinvaliden abzubauen. Daß die jetzige Reichsregierung unter Führung eines christlichen Gewerkschaftlers (auch das Reichsarbeitsministerium liegt in den Händen eines solchen) im Abbau sozialer Leistungen geradezu Rekord erreichte, gehört zu den tragischsten Erscheinungen deutscher Nachkriegspolitik.

So groß die Abbauwut der Parteien in der jetzigen Regierungskoalition in bezug auf soziale Maßnahmen ist, so groß ist ihre Bewilligungsfreudigkeit beim zweifelhaftesten Etat, dem Haushalt des Reichswehrministeriums. Im Jahre 1930/31 wurden 716 Millionen Mark oder 22,1 Proz. der für alle Ministerien bereitgestellten Mittel. Während in dem für dieses Jahr bestimmten Reichshaushalt an allen Ecken und Enden gespart werden sollte und teilweise ja auch gespart worden ist, während man den Reichszuschuß zur Wöchnerinnenhilfe stark kürzte, ist der Heeresetat um weitere 60 Millionen Mark erhöht worden. Und schon werden wir von der Nachrit überhäuft, daß der Reichsrat trotz der Ablehnung durch die Stimmen der preussischen Regierung beschloß, Mittel für die zweite Rate des ebenso heiß umstrittenen, wie überflüssigen Panzerkreuzers, vom Reichstag anzufordern. Also der Reichswehretat wird in den bereits begonnenen und im Laufe der nächsten Wochen fortzuführenden Etatberatungen im Reichstag noch eine gewichtige Rolle spielen.

Die Ausgaben des Reichsfinanzministeriums mit 543 Millionen Mark oder 16,7 Proz. der eignen Ausgaben des Reiches, stellen im wesentlichen Ausgaben für die Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Stellen dar, aber auch das Reichsentwöhnungsmittel, der Reichsfinanzhof und andre mit dem Geldwesen des Reiches beschäftigte Behörden werden vom Reichsfinanzministerium erhalten. Im Etat des Reichsfinanzministeriums erscheinen die Reichszuschüsse für das Kanalwesen und die Luftschiffahrt, die erhebliche Summen erfordern; während vom Landwirtschaftsministerium, das ebenfalls mit Zuschußzahlungen belastet ist, abgesehen, die übrigen Ministerien die ihnen zur Verfügung gestellten Gelder für die Unterhaltung der ihnen unterstellten Behörden gebrauchen.

Als Schlußbetrachtung der Reichsausgaben mag folgendes festgehalten werden. Die Reihensumme von insgesamt 11,6 Milliarden Mark wird zu rund 72 Proz. für Überweisungen an die Länder, für den Schuldendienst und die Abdeckung der Kriegslasten verwandt. Die restlichen 28 Proz. sind das in der Reichspolitik heiß umstrittene Kampfgeld, wobei von der jetzigen Regierung die Ausgaben für die Sicherung der Existenz des arbeitenden Menschen, also die Ausgaben über den Sozial-etat, an besten Ausgestaltung auch wir Gewerkschafter in hohem Maße interessiert sind, zugunsten anderer Zwecke geradezu unverantwortliche Einschränkungen erfahren.

Berufsschularbeiten im Buchgewerbeverband des Verbandshauses

Anfang Mai hat die dritte Berufsschule in Berlin, die gerade jetzt auf das zehnjährige Bestehen zurückblicken kann, ihre Arbeiten des letzten Schuljahres ausgestellt. Wer die Ausstellung dieser Schule im vergangenen Jahr gesehen hat, der wird bei einem Vergleich der nun ausgestellten Arbeiten mit denen des Vorjahres einen wesentlichen Fortschritt feststellen können. Das gilt nicht nur für das Gebiet der Typographie, sondern auch für alle andern Klassen. Es ist ganz gut, wenn man sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal daran erinnert, daß es eine Zeit gab, da die dritte Berufsschule keinen guten Namen hatte, wenigstens bei den Berliner Buchdruckern nicht. Um so mehr darf man sich deshalb heute freuen über das, was zur Zeit im Buchgewerbeverband ausgestellt ist, besonders auch über die Typographie und was damit zusammenhängt. Dem kritischen Betrachter wird sich vielleicht sogar der Gedanke aufdrängen, daß hier im vorgerangenen so etwas Ähnliches wie eine Kunstgewerbeschule blüht. Das soll beiseite sein. Vorwurf gegen die dritte Berufsschule sein; im Gegenteil: Das wäre sogar als Lob zu buchen, weil man annehmen darf, daß bei solchem Streben und Arbeiten den Schülern ein Begriff vom Wert der Qualitätsarbeit beigebracht wird, der für ihr künftiges Berufsleben ihnen nur von großem Nutzen sein kann. Diese „Annäherung“ an die Kunstgewerbeschule kann man nur begrüßen, weil auf der Berufsschule wohl weniger die Gefahr eines übersteigerten „Kunst“empfindens zu befürchten ist. Handwerkskunst, nicht Kunstgewerbe wird hier gefördert. Das ist das Wesentliche.

Nicht alle sind Künstler, die von der Kunstgewerbeschule heruntorkommen; nicht alle sind reif für den Beruf, die aus der Berufsschule entlassen werden. Aber der wesent-

liche Unterschied ist, daß die Berufsschüler mitten hinein kommen in den gewerblichen Produktionsprozeß als Arbeiter, während die Kunstschüler meistens erst als Kunstgewerber, Graphiker oder Ähnliches versuchen, ihr Auskommen zu finden, ehe auch sie im gewerblichen Getriebe untertauchen.

Die alte gute Handwerkskunst, soweit sie heute noch Beachtung hat, findet also hier in der dritten Berufsschule eine gute Statt. Sehen wir uns die Arbeiten ein wenig näher an. Es ist sehr viel da; alles zu beschreiben oder zu erwähnen, dazu fehlt der Raum. Greifen wir also einzelnes heraus, das dem Betrachter besonders auffällt und das hervorzuheben verdient.

Schon im Schaufenster und beim Betreten des Ausstellungssaales fallen die schönen Schreibarten und die phototypographischen Arbeiten auf; auch in der ersten Reihe rechts sind viele solcher Arbeiten, die von modernem Geiste zeugen. Die Klassenarbeiten (Ausführungen der gleichen Arbeit von verschiedenen Schülern) geben ein gutes Bild von der Mannigfaltigkeit der Themen; da sind zum Beispiel Briefbogen skizziert und ein prächtiger Umschlagtitel mit Photokombinationen: „Sport und Mensch“, die besondere Erwähnung verdienen. In der dritten und vierten Reihe sind dann wieder Schriftstreicharbeiten ausgestellt, sauber und fein, von der Gröste bis zur Grottesk, eine wahre Freude. Die fünfte Reihe zeigt Linols- und Bleischnitt sowie Entwürfe dazu, die alle gut durchgearbeitet sind. In der Wand geradezu hängen Plakate, zum Teil mit Photo hergestellt, fast alles gute Entwürfe. Alle diese Arbeiten entstammen den Wahlkursen der Schule.

In diesen Wahlkursen sind auch die ausgestellten Plakate entstanden: eine Gutenbergbüste, ein betender Engel, eine Garbenbinde, alles in moderner Auffassung. In der Mittelabteilung sind neben einem lebenden Wägen und einer gut gelungenen Drossel getriebene Arbeiten, Ringe

usw. der Ziselurkaffe, ebenfalls Wahlkursarbeiten, ausgeführt; ferner schmucke moderne Bucheinbände und Broschüppapiere.

Auf der linken Seite sind die Arbeiten der Pflichtklassen. Da ist zunächst vorn der Farbdruck, gut aufgebaut, daneben Anwendungsbeispiele der Farben; dann kommen die Arbeiten der Lithographenklasse, darunter sehr nette Zeichnungen. In den beiden letzten Reihen ist die Typographenklasse untergebracht: Schriftschreiben und Stützlezen ganz leiblich; auch Photographie ist vertreten; aber der Satz ist leider etwas zu kurz dabei weggekommen. Das fällt um so mehr auf, als die Wahlkurse dagegen so gute Leistungen aufzuweisen haben. Diese Tatsache läßt selber allerdings Vermutungen über und Tor offen. Wir wollen hoffen, daß nur Raumangel es verhindert, mehr und bessere Satzarbeiten der „Pflicht“ Klasse auszustellen; denn es ist wohl in erster Linie Pflicht einer Berufsschule, den Schülern das beizubringen, was sie für den Beruf brauchen, und zwar für den Alltag. Wir vermischen auch Ergebnisse aus der Druckerkasse, Arbeiten aus der „Praxis“ der Schule. „Kunst“ ist genug zu schauen, aber wo bleibt die „Arbeit“? Sie ist der goldene Boden des Handwerks, für das die Berufsschule den Nachwuchs heranbilden soll. Wir hoffen, daß in dieser Hinsicht im Lehrplan und Lehrerefolg keine Lücke vorhanden ist.

Vom Wiegendruck zur Bremer Presse

Der Direktor der Leipziger Stadtbibliothek, Dr. Johannes Hofmann, ist seinem Berpflegen, die Schätze seines Instituts auch weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen, treu geblieben. Augenblicklich gibt er uns in einer Sonderausstellung von Meißnerdrucken des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart ein prägnantes Bild der Entwicklung vom Wiegendruck bis zur Bremer Presse.

Totengräber und Gutenbergbund

Das muß man ihm lassen, dem Gutenbergbund, er ist in den Mitteln zur Erfüllung seiner dürftigen Reisen nie wahrheitsgemäß gewesen, auch wurden seine Getreuen nicht von selbstquälerischen Bedenken geplagt, ob dies oder das recht oder unrecht sei, und manche Tollhausidee wurde dabei geoffenbart. Aber sich selbst den Totengräber zum Gevatter zu haben, ist denn doch das Höchste, was sich in dieser Sache ein Menschenshirn ausmühen konnte. Da in Fulda alle Kollegen dem Bunde angehören, wurden schon viele Vorlesungen im Laufe der Jahre gemacht, um eine Fälligkeit des Bundes aufzumachen, und jedesmal war es der vom Bunde bestellte Totengräber Georg Hofenfeld, der die Sache schmeißen sollte. Derselbe hat es sich also zur fixen Idee gemacht, die nach seiner Ansicht sozialdemokratischen Buchdrucker zum Bunde zu bekehren, aber es wurden ihm und den zur Förderung von Mitgliedern nach Fulda gekommenen Vertretern des Bundes derbe Abführungen zuteil. Da man nun von den Gehilfen nichts mehr zu erwarten hoffte, stellten sich die Bundesgrößen um und versuchten es einmal bei den Lehrlingen. Gewiß eine raffinierte Idee. Aber auch hier war es Eßig. Denn der Fuldaer Lehrstufenleiter hat seine Gruppe so fest in Händen, so daß eine Abgabe an den Bund im voraus zu erwarten war. Die Lehrlinge wurden nicht persönlich eingeladen. Nein, man war vorsichtig. Genannt Herr Georg Hofenfeld brachte die mit Schreibmaschine geschriebenen Einladungen den Eltern der Lehrlinge und bearbeitete diese noch eingehend. Die in Frage kommende Lehrlingsversammlung sollte am Dienstag, dem 25. März, stattfinden, und hierzu war ein Herr Linsen (Köln) anwesend, um die Jungen einzulassen. Aber — o Schreck! — ein einziger Lehrling war anwesend, während das Auditorium sich aus etwa 20 Vertretern anderer Bezirke auf christlicher Grundlage zusammensetzte. Es lohnte sich daher gar nicht, in die Tagesordnung einzutreten. Mit guten Ratsschlägen wurde der Lehrling wieder entlassen. Die Lehrlinge einer Druckerlei hatten Herrn Hofenfeld schriftlich den Rat gegeben, wenn er organisieren wolle, stände ihm von ihrer Seite aus nichts im Wege, wenn derselbe sämtliche Totengräber Deutschlands erfassen wolle, sie aber lehnten ihn ab. Ob der Bund oder Herr Hofenfeld sich mit dem Ergebnis zufriedengeben werden, ist noch zu bezweifeln. Aber hoffentlich wird die von Herrn Linsen geübte Hinzuziehung der örtlichen Totengräber beim Bunde bald obligatorisch, und dann kann er sich in absehbarer Zeit — nach dem Fuldaer Ergebnis zu urteilen — begraben lassen (nicht Herr Linsen, dem sei ein langes Leben gegönnt), sondern der Gutenbergbund.

Ein Hauptmoment in der Bearbeitungspraxis des Herrn Linsen den Eltern der Lehrlinge und auch diesen gegenüber besteht darin, daß er die Mitgliederzahl des Verbandes auf ungefähr 60 000 angibt, und — nun der Bund hat ja etwas weniger, wird es aber doch noch schaffen. Und um das möglichst schnell zu erreichen, soll dem überflüssigen Köhner Gutenbergbundapostel ein gutgemeinter Rat gegeben werden. Im Grunde genommen ist es ja seine eigene Idee, aber sie soll ihm ausgebaut vorgelegt werden. Bei dem im Vorjahre ergebnislos verlaufenen Führgang des Bundes in Fulda äußerte sich Herr Linsen dem einzigen erschienenen Kollegen (der übrigens ein überzeugter Verbändler ist) gegenüber: „Schiden Sie mir doch einmal Ihren Vorlesenden, und Sie werden erleben, daß ich denselben in einer Stunde zum Gutenbergbund bekehrt habe.“ — Na, ja! — Dieser Linsen! Wenn es so leicht ginge, einen Kollegen, der schon fast 30 Jahre Verbandsfunktionär ist, in einer Stunde zum Bunde zu bekehren, dann müßte es besser um den Bund bestellt sein. Wenn ein Arzt zum Kranken kommt, schreibt er nach der Konsultation ein Rezept, und Herr Linsen wird ja wissen, daß auf einem solchen der Vermerk steht: R. p. Es soll für den Bund nicht etwa bedeuten: Requisites in pace, sondern heißt recipe oder auf Deutsch: Ich verordne. Und so kommt die Idee Linsens, dem Bunde neu verordnet, viellecht als Netter

in der Not. Nach seiner Ansicht befehrt er die Bezirksvorlesenden in etwa einer Stunde, und wenn er sich alle Bezirksvorlesenden des Verbandes einmal vorfindet — bei den Gauvorlesern sei ihm die doppelte Zeit zugestanden, weil diese hartnädiger sind —, so kann er sich ja ausrechnen, in welcher Zeit er den Verband zum Bunde hinübergezogen haben wird. Der große Linsen! Und nun noch einmal zurück zu Georg Hofenfeld. Ein alter Eisenstreicher, könnte aus der Zeit des alten Deffauers stammen. Im allgemeinen ein ganz annehmbarer Mensch, wenn er nicht so fanatisch ein Ziel verfolgen wollte, das ihm keinen Erfolg und kein Ansehen einbringen wird. Die Fuldaer Buchdrucker lehnen ihn, wie auch den Bund ab. Das sei ihm ein für allemal gesagt. Er ging schon in seiner fernen Idee so weit, daß er einem alten Kollegen wegen seiner Zugehörigkeit zum Verband bei der Aufnahme in einen religiösen Verein unsäglich Schwierigkeiten machte, so daß er von seinen eignen Gefinnungsfreunden dieserhalb gestraft wurde. Die Aktionen des Gutenbergbundes werden an der Aufmerksamkeit und der gesunden Anschauung der Fuldaer Buchdrucker stets scheitern, trotz des Herrn Linsens und seines Freundes Georg Hofenfeld, des Totengräbers von Fulda. Zum Schluß noch ein „Poem“ an:

Georg Hofenfeld*,
den „Meisterdichter“ in Fuldaer Mundart.

Ond, Schorck! Du halt im Labe vill
Schwäbisch on angefoerwe,
Doch es dir ein Erfolg noch net
Wes blittigen Doas gebebe.
Du halt'it berch in den Koop aesebt,
Du wollt'it organisieren,
Doch boune'it dir e misgewesscht
Du doant dich blamieren.
Dee Jonge, dee feunt helter schent'it,
Dee du omn all'it de auerni,
Dinn Freund nit Köln noch unverschit
Rechtit na helmwärts wannern.
Wann ämmer in ihm Labe holt
So vill bee du gefocht,
Doo brucht er sich zu wannern net,
Wann er heer weed abemoolt.

Fulda.

Geo.

* Georg Hofenfeld ist dichterischer Mitarbeiter verschiedener Heimatblätter.

Korrespondenzen

Altenburg. Unsere Versammlung am 26. April war leider schwach besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde die Ehrung von vier Kollegen zu ihrem 50-jährigen Berufsjubiläum und von fünf Kollegen zu ihrer 25-jährigen Verbandzugehörigkeit vorgenommen. Anschließend begrüßte der Vorlesende 21 Neuausgelernte und legte ihnen ans Herz, allezeit tüchtige Verbandsmitarbeiter zu werden. Der Vierteljahrstatistikbericht lag gedruckt vor. Dem Kassierer Künze wurde einstimmig Entlastung erteilt. Ein vom Vorlesenden des Subarbeitsverbandes S o s i e gehaltener Vortrag über: „Der Kampf der Arbeitgeber gegen die Sozialversicherung“ wurde von der Versammlung, seinem gerade informativischen Werte entsprechend, mit lebhaftem Interesse entgegengenommen. Kollege A r n o M i l l e r gab Aufschluß über die Resultate und Arbeiten der unlängst abgehaltenen Gehilfenprüfungen. Es standen dann noch einige interne Angelegenheiten zur Erörterung.

Mugsburg. Die anhaltende große Arbeitslosigkeit am Ort sowie die Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse in einer Reihe von hiesigen Druckerleien veranlaßten zur Einberufung einer Versammlung am 28. April, die sich vornehmlich mit diesem Thema zu beschäftigen hatte. Die Prüfung ergab, daß fast alle Druckerleien vertreten waren. Vorlesender S i e r beauftragte alle die Mitwirkenden, die zum Nachteil unserer Kollegen zutage getreten sind, deren Abstellung den im Betrieb Tätigen meist dadurch erschwert ist, daß sie nicht die ganze Belegschaft hinter sich haben. Es muß leider auch beachtet werden, daß unsere Unternehmer es trefflich verstehen, den Tarif zu ihren Gunsten auszunutzen, während sich unsere Kollegen vielfach nicht getrauen, Vorteile wahrzunehmen, in der Besorgnis, dadurch ihre

Stellung einzubüßen. Die Diskussion war eine sehr rege und bewies die Notwendigkeit, all diese Dinge einmal in einer Mitgliederversammlung zur Sprache zu bringen. Einmütig kam zum Ausdruck, daß wir allen Verschlechterungstendenzen Widerstand entgegenzusetzen müssen. Insbesondere muß die Leistung von Überstunden unterbunden und auf die Einstellung von Arbeitslosen hingewirkt werden. Der Vorstand wurde außerdem beauftragt, den ausgezeigten Missethänden nachzugehen und den Arbeitsverhältnissen in den Betrieben volles Augenmerk zu widmen. Die Abrechnung vom zweiten Quartal wurde einstimmig genehmigt.

Bremen. Unser Bezirksverein hielt am 23. April im Vereinshaus eine gut besuchte Versammlung ab. Bezirksvorlesender G o r e t gedachte eingangs des Ablebens des Kollegen Johannes Löwentamp, der im besten Alter stand. Wieder verlor der Bezirksverein einen tüchtigen Kollegen. Wie sehr der Verstorbene sich mit der Organisation verbunden fühlte, ist daraus zu erkennen, daß er in seinem Vermächtnis dem Gesangsverein „Gutenberg“ Bremen einen Geldbetrag als Erinnerungsgabe vermachte. Sein Andenken wurde in der üblichen Weise geehrt. Der Vorlesende begrüßte dann die Neuausgelernten und sprach den Wunsch aus, daß diese sich zu jeder Zeit für die Verbandsarbeit interessieren. Festgestellt wurden wieder Überschreitungen der Lehrlingsstala in einzelnen Betrieben; die Klagen sind bereits dem Schiedsamt zugewiesen. Hierauf wurde zur Mailfeier Stellung genommen. In seinen Ausführungen brachte Vorlesender G o r e t zum Ausdruck, daß der Bezirksverband nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß die wirksamste Form der Mailfeier die völlige Arbeitsruhe ist. Betriebsräte und Vertrauensmänner befaßten sich mit der Frage und kamen dahin überein, von einem bindenden Beschluß abzusehen, da die Verhältnisse in diesem Jahre anders liegen als früher. Die organisatorische Durchführung eines bindenden Beschlusses würde die Organisation, wie bereits festgelegt, mit weiteren 20 bis 30 Arbeitslosen belasten. Ein Antrag, eine Urabstimmung wie im Vorjahre vorzunehmen, wurde mit übergroßer Mehrheit abgelehnt. Die Versammlung beschloß, allen Arbeitslosen, die sich an der Demonstration beteiligen, einen Betrag von 3 M. aus der Bezirkskasse auszubehalten. Als Osterbeihilfe wurden den Arbeitslosen, Ausgelernten und Nichtbezugsberechtigten Unterstützungssätze von 10 M. und 15 M. zugewiesen. Hierzu wurde der Betrag von 900 M. aus der Bezirkskasse (der Gauverband hatte weitere 300 M. für diesen Zweck zur Verfügung gestellt) ohne Debatte nachbewilligt. Des weiteren der Betrag von 270 M. für Anschaffung neuer Tarife, die jedem Kollegen gratis ausgehändigt werden sollen. Dem Gauverband zum Ausschluß empfohlen wurde fast einstimmig ein Kollege wegen Retirens, der sich trotz mehrmaliger Aufforderung nicht meldete. Unter „Verschiedenem“ wurden einige interne Angelegenheiten erledigt.

Essen. Unsere Versammlung am 17. April nahm einen anregenden Verlauf. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Kollege W ö h n i n g in warm empfundenen Worten des verstorbenen Kollegen I. H. Windmann — diesseitig bekannt unter dem Namen „Seruus“. Mit ihm ist ein Kollege dahingegangen, der für unsere Organisation wie für die Befreiung der Arbeiterklasse gelebt und gekämpft hat. Die Wertschätzung der Kollegen herief ihn zu mancherlei Ehrenämtern. Zahlreich kamen Reden vor dem Vereins, war er bis in die letzte Zeit als Reisetageverwalter ein treuer Berater der auf der Wanderschaft befindlichen Kollegen. Die „Typographia“ betrauert in ihm einen ihrer Gründer, der als Sangesbruder sich lange Jahre in den Dienst der Kollegialität gestellt hat. Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und Tätigung mehrerer Aufgaben begrüßte der Vorlesende die in faktischer Anzahl aus der Lehrlingsabteilung übergetretenen Jungkollegen. Leider muß festgestellt werden, daß für manche die Beendigung der Lehrzeit mit dem Beginn der Arbeitslosigkeit zusammenfällt. Die billige Arbeitskraft kann nun nicht länger in Anspruch genommen werden, ihr Erfolg ist schon gesorgt; der Auslernende kann nun den Arbeitsnachweis besorgen. Unbedingt notwendig erscheint es, durch tarifliche Bestimmungen zu erreichen, daß die Lehrdruckerie gehalten ist, den Ausgelernten mindestens ein Vierteljahr nach Beendigung der Lehrzeit zu beschäftigen. Der erstmalig gedruckt vorliegende Bericht der Lehrlingsabteilung gab ein anschauliches Bild über die Bewegung während des verfloffenen Jahres. Die Prüfungen zeigten ein gutes Resultat. In der Aussprache wurde auf die Lehrlingseinstellung hingewiesen, die überall die volle Ausnutzung der Stala aufweist. Befremden erregte, daß in einer Großdruckerei augenblicklich 24 Lehrlinge sind, im Gegensatz zu einer anderen am Ort, die bei gleicher Gehilfenzahl und ebenfalls voller Ausnutzung der Stala nur 14 Lehrlinge beschäftigt. Ob und inwieweit die tariflichen Bestimmungen hierbei außer acht gelassen, soll nachgeprüft werden. Alsdann hielt der zweite Vorlesende des hiesigen Arbeitsamtes, Gewerkschaftskollege W e i m u n n, ein vorzügliches Referat über „Neuerungen in der Arbeitslosenversicherung.“ Eingangs seiner Ausführungen untersuchte der Redner die Ursachen der Arbeitslosigkeit. Begründet sind sie in der Nationalisierung, deren Auswirkung einseitig in die Erscheinung tritt, im Verlust der Währungsstärke der Vorkriegszeit, in der Kapitalakkumulation, in der Inflation usw. Das Arbeitslosenproblem soll nicht vom Standpunkt der Versicherung, sondern von der wirtschaftlichen Seite behandelt werden. Die Initiative der Gewerkschaften muß sich mehr auf die Behebung der Arbeitslosigkeit erstrecken; die Arbeitslosenversicherung komme erst als weiterer Faktor in Betracht. Strenge Durchführung der 48-Stunden-Woche, Einschränkung der Überarbeit auf das alternierendste Maß, Beibehaltung der Doppelbeschäftigung (Nebenarbeit, Schwarzarbeit), Herabsetzung der Alters- und Invaliditätsgrenze auf 60 Jahre, Heraushebung des schulpflichtigen Alters auf 15 Jahre, Kündigungsschutz für ältere Arbeiter analog dem Angestelltenschutz sind Möglichkeiten zur Verringerung der Arbeitslosigkeit. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erläuterte der Referent die durch die Kontrolle zum Arbeitslosenversicherungsgeheften geschaffenen Neuerungen, um zum Schluß darauf hinzuweisen, daß dieses Gesetz trotz seiner ihm anhaftenden Mängel ein unbestrittener Erfolg und Abschluß eines jahreslangen Kampfes der Gewerkschaften ist. Der Ansturm des Unternehmertums gegen diesen Zweig der Sozialgesetzgebung, dem weitere gegen die übrigen Zweige folgen — so ge-

Die Auswahl der Drude ist erfolgt unter dem Gesichtspunkt ihrer hohen drucktechnischen und künstlerischen Qualität. Wenn Hofmann sich dabei manche Beschränkung hat auferlegen müssen, so liegt gerade in dieser sparsamen Auswahl der hohe Wert dieser erlesenen Bülcherchau. Die Hauptlinien der Buchdruckerkunst treten nun um so klarer in Erscheinung, so daß man sofort im Ausstellungsraum erkennt — und das will viel beagen —, daß der Edeldruck der Gegenwart trotz seines schöpferischen Gestaltungswillens in der historischen Tradition seine Wurzel findet. Es führt ein direkter Weg von der überragenden Höhe der ältesten Druckwerke über Basterville, Boboni, Didot zu William Morris und den Janus, Infels, Cranaß und Bremer-Pressen. „Diese Wiederkehr der in der Frühzeit schon vollendeten schwarzen Kunst wird auch in Zukunft fort-dauern, solange Bülcher noch mit gegossenen Typen gedruckt und nicht mit ganz andern neuen Mitteln der Technik nach den ihnen entsprechenden, veränderten Kunstgesetzen geschaffen werden.“ Nur mit einem Gefühl des Reibes wird der Fachmann einen Druck Peter Schöffers vom Jahre 1473: Augustinus „De civitate dei“, betrachten, der in prächtigem Holzschnitt das Signet Schöffers trägt.

An herrlichen Drucken des 15. Jahrhunderts sind noch ausgestellt solche der Augsburger Meister Anton Sorg (1489) und Günther Zainer (1471), ferner Anton Kobergers-Nürnberg (1483), der mit einer Holzschnittbüchel aufwartet; von Leipziger Druckern dieser Epoche sind nur zwei Werke aus der Offizin Konrad Kachelofens ausgestellt, ein „Nijafae Wisenene“ aus dem Jahre 1495 und die mit prächtigen Holzschritten verzierte „Ars moriendi“.

Das 16. Jahrhundert zeigt Druckwerke aus Venedig, Gof-sombrome, Paris, Nürnberg, Augsburg, Basel, Wittenberg,

Frankfurt, Amsterdam und Leipzig. Als kostbarstes Gut aus dieser Zeit ist ein Nürnberg Druck von Albrecht Dürers „Unterweisung der Messung mit dem Zirkel und Richtscheit“ anzupreisen, der mit Originalholzschnitten des Künstlers geschmückt ist.

Das 17. Jahrhundert zeigt Antwerpenner, Pariser und Amsterdamer Drucke mit prächtigen Kupfern verziert. Unter den Druckern des 18. Jahrhunderts sind ausgestellt Johannes Pine (London), Barrois (Paris), Salomon Gheiner (Zürich), Giambattista Bodoni (Parma), John Baskerville (Birmingham) und M. G. Weidmanns Erben (Leipzig), letztere Offizin mit sämtlichen Werken Gellers, die von Geyser gestochene Porträtkupfer Grass enthalten.

Die Überleitung ins 19. Jahrhundert bilden Leipzigs berühmte Verleger Georg Joachim Göschen, Johann Gottlob Breitkopf und Racl Tauchnitz. Sie verhalten den Druckereizugewinn der Messelstadt zu hohem Ansehen, waren sie doch zumeist auch die Verleger der bedeutendsten deutschen Klassiker Goethe, Klopstock, Wieland, Schiller usw.

Die Ausstellung dokumentiert mit aller Deutlichkeit, daß die heutige Buchkunst nichts anderes ist als der verloren gegangene Werkstätten-künstler. Schon von dieser Feststellung willen sollte diese Ausstellung das ungeteilte Interesse der Arbeiterschaft finden, vor allem aber das unser Leipziger Kunstverwandten.

Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß der Ausstellungskatalog in nur 300 Exemplaren in der Leipziger Offizin von Boesche & Trepte gedruckt ist, gefolgt aus der Schrift des Leipziger Stempelschneiders und Schriftgießers Anton Janfon (17. Jahrhundert).

A. K. (Leipzig).

weiterbefähigt werden, die wirtschaftlich besser dastehen als er und die an seine Stelle hinein getrieben werden müssen. Die Höhe der Kündigung kann auch damit begründet werden, daß ein gefähigter verzeiterter Arbeiter, der schulpflichtige Kinder zu erhalten hat, sich darauf beruft, daß solche inderohle Arbeiter weiterbefähigt werden. Alle Behauptungen soll der Gefährigte aufstellen und möglichst auch beweisen. Dem Gruppenrat liegt daran die Beschäftigung der Beschäftigten aller dieser Angaben ab. Generell sei bei der Erhebung des mündlichen Einpruchs § 1 bei der schriftlichen Einreichung besessen zu verlassen. Das Schriftstück ist an den Gruppenrat zu Händen seines Vorsitzenden zu adressieren. Auch in der schriftlichen Ausfertigung des Einpruchs müssen alle Gründe genannt werden. Der Gefährigte kann während des Ausganges der Einpruchsverhandlungen seinen Einpruch jederzeit zurückziehen.

Auch bei einer frühsten Entlassung kann Einpruch erhoben werden. Der Einpruch muß dann damit begründet werden, daß ein Grund zu einer frühsten Entlassung nicht vorliegt (§ 84 BZVG). Anknüpfung zum Einpruchsverfahren ist der Arbeitsgericht einreichen, um für die ihm zukommende Kündigungssatz den Lohn zu erhalten.

Das Recht des Kündigungsschutzgesetzes besteht nur in den Betrieben, die eine Betriebsvertretung (Arbeitsrat oder Betriebsrat) haben. Es ist jedoch zu beachten, daß die Arbeiter selbst nach Wohnortunterschied auf die Errichtung einer Betriebsvertretung verzichtet haben können. Auch in den Dömannbetrieben steht der Kündigungsschutz.

Wo aber eine Betriebsvertretung besteht, sollte für die Beschäftigten immer wieder aufzuheben, daß der Einpruch gegen eine Kündigung innerhalb von fünf Tagen bei dem Vorsitzenden des Arbeiterrats (oder Angelegenheitsrats) mündlich oder schriftlich zu erheben ist.

Der § 90 BZVG, bietet noch in ganz seltenen Ausnahmefällen eine Möglichkeit, die Fristen, die aus bestimmten Gründen nicht eingehalten werden konnten, wieder in den vorigen Stand zurückzuführen. Aber da nur die Fälle, die in dem vorliegenden Artikel die Bindungsgründe zur Geltendmachung eines Einpruchs gewesen sein dürfen, werden solche Fälle nicht häufig vorkommen. Insondern des Gesetzes ist jedenfalls auch beim Einpruchsverfahren kein Grund, um verzipelte Ansprüche aus dem Betriebsratgesetz geltend zu machen.

Abminderung der Betriebsvertretung

Die Bestimmung des Betriebsratgesetzes, daß die Mitglieder des Betriebsrates nach § 80 BZVG nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden sollen (§ 30 BZVG), hat in einer großen Berliner Druckerei zu einem eigenartigen Streitfall geführt. Der Sachverhalt war folgender:

Auf den 10. Februar 1929, 4 Uhr nachmittags, war zwecks Beratung über den von der Druckereileitung erklärten Entlass neuer Geschäftsverwalter für den Betrieb eine Sitzung der beiden Gruppenräte einberufen worden. Die Einladung zur Sitzung erfolgte drei Tage vorher. Der Direktion war gleichzeitig Mitteilung von der Sitzung gemacht worden mit der Bitte, die Vertreter des mündlichen Einpruchs in der Sitzung zu dem Zweck des § 11 Uhr nachts wahrte, während die übrigen Gruppenratsmitglieder von 7 bis 3 1/2 Uhr nachmittags ihre Arbeitszeit hatten, die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Eine Antwort auf diese Bitte ist von der Direktion der Gruppenräte nicht gegeben. Die Vertreter des mündlichen Einpruchs in der Sitzung dem Angelegenheitsrat M. durch ihren Vertreter mit, er solle zwecks Ermöglichung der Teilnahme an der Sitzung seine Arbeitszeit am Sitzungstage auf den Vormittag verlegen. M. lehnte dies ab. Er hat an der Sitzung teilgenommen; diese hatte von 4 bis 8 Uhr abends gedauert. Am Tage darauf wurde ihm durch ein Direktions-

mitglied eine Rüge erteilt, weil er seine Arbeitszeit nicht verlegt habe; die Rüge erteilt ist unter dem 26. Februar 1929 noch schriftlich ausgestellt und dem M. durch Verlesen eröffnet worden.

Der Betriebsrat hat sich darauf am 12. März 1929 an das Arbeitsgericht gewandt mit dem Antrage, festzusetzen, daß

1. die Teilnahme des M. an der gemeinsamen Sitzung der Vertreter und Angelegenheitsrats am 10. Februar 1929 eine „notwendige Berufsmiß“ von Arbeitszeit im Sinne des § 35 BZVG, war;

2. die aus Anlaß der Teilnahme des M. an der erwähnten Sitzung von der Direktion ausgesprochene Rüge eine Behinderung im Sinne des § 93 BZVG, darstellt.

Das Arbeitsgericht in Berlin hat die Berufungsgenossenschaft bescheidene Eingabe als einen im Beschlußverfahren zu erledigenden Antrag aufgezeigt und durch Befehl vom 28. März 1929 im Sinne des Antrages zu 1. entschieden, dagegen den Antrag zu 2. zurückgewiesen.

Gegen diesen am 12. April 1929 ausgestellten Befehl hat die Direktion am 23. April 1929 Klagebefugnisse eingeleitet mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse, soweit sie zu ihrem Nachteil ergangen ist.

Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Sitzung am 10. Juli 1929 (RAG. WZ. 10/1929) den Befehl des Arbeitsgerichts Berlin aus folgenden Gründen aufgehoben:

„Da lediglich die Antragsgenossin Rechtsbeschwerde eingelegt hat, unterliegt nur die den Antrag zur Aufhebung der Entscheidung der Reichsarbeitsgerichts. Das Arbeitsgericht hat seine Zuständigkeit zur Entscheidung im Beschlußverfahren für gegeben erachtet, weil der Streit, ob die Teilnahme an der Betriebsratsung verbrauchte Zeit notwendige Berufsmiß im Sinne des § 35 BZVG, ist, im Beschluß wie im Klageverfahren zur Entscheidung gestellt werden könne, und dem Antrage zu 1. deshalb stattzugeben, weil M. nicht verpflichtet gewesen ist, dem Verlangen der Antragsgenossin, statt der Nachmittagsfrist die Vormittagsfrist zu leisten, Folge zu geben, und in die Nachmittagsfrist die vier Stunden der Betriebsratsung gefahren seien.“

Die Rechtsbeschwerde macht demgegenüber mit Recht geltend, daß eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Entscheidung über den Antrag zu 1. im Beschlußverfahren nicht gegeben sei. Zunächst ist allerdings das Arbeitsgericht richtig davon ausgegangen, daß von der Festsetzung über die mit der Eingabe vom 12. März 1929 erhobene Berufungsgenossenschaft der Verlesung der Geschäftsverwalter im Sinne der §§ 80 ff. BZVG, das letztere in Frage kommt. Denn da eine bürgerliche Rechtsfrist im Sinne des § 2 Nr. 4 nicht in Frage kam, entbehrte der Antragsteller der nach § 46 BZVG, in Verbindung mit § 89 BZVG, im Beschlußverfahren zur bürgerlichen Rechtsfrist. Aber auch zur Entscheidung im Beschlußverfahren war die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bezüglich des Antrags 1 nicht gegeben. In § 2 Nr. 3 BZVG, sind die Bestimmungen des Betriebsratgesetzes, auf die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gründet werden kann, ausdrücklich aufgezeigt. Von ihnen rufen allein § 93 BZVG, in Frage kommen, und in dieser Beziehung wiederum lediglich die Fälle der Nr. 3 und 4. Insofern sind auch diese Fälle nach dem eigenem Sachverhalt des Antragstellers nicht gegeben. Denn es handelt sich weder um einen Streit über die Geschäftsführung, noch um die Vertretung als solche, noch um die Frage der Platzweisung oder Geschäftsverwalterkosten. Auch der Antragsteller hat selbst einmal zur Begründung seines Antrages behauptet, daß die durch die Teilnahme des M. an der Sitzung des Betriebsrates entstandene Zeitverletzung einer Verletzung seiner Entlassung zur Folge gehabt habe (§ 35 BZVG). Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern eine Streitigkeit, für die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts

nach § 2 Nr. 5 BZVG, gegeben wäre, bezüglich des Antrages 1 vorliegen könnte.

Der angefochtene Befehl war daher, soweit in ihm zugunsten des Antragstellers entschieden ist, aufgehoben und was der Entscheidung des Antragstellers zu 1 wegen Unzulässigkeit des angeführten Arbeitsgerichts abzuweisen.“

Die ganze Angelegenheit ist dadurch kompliziert geworden, daß, nachdem M. trotz der Auforderung, seine Stelle zu wechseln, an der Arbeitsratsung teilgenommen hat, ihm nicht gemacht wurde. Nach dem Urteil des höchsten Gerichts lag somit für den Arbeiterrat kein Klagegrund vor und das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin wurde aufgehoben. Daß die ausgesprochene Rüge gegen M. irgend einen Erfolg haben sollte, scheint dem Reichsarbeitsgericht schon vollkommen entfallen zu sein. Es lag doch sicher gleich die Absicht vor, dem M. die Teilnahme an der Sitzung während seiner Arbeitszeit ebenfalls erziehen zu lassen, und die nachfolgende Rüge konnte nur den Zweck haben, für die Folge den Arbeiterratsmitgliedern, die Schriftarbeiter sind, die Teilnahme an der Sitzung nicht zu verweigern. Diese Maßnahme ist um so mehr andeutend, als M. von 15 Arbeiterratsmitgliedern das einzige war, in dessen Arbeitszeit die Sitzung fiel. Bei der Festsetzung der Sitzungstermine war also genügend Rücksicht auf die Belange des Betriebes selbst genommen worden und die Geschäftsführung hat sich nicht zu sehr benommen. In Nr. 9 der „Arbeitsratsung“ (RAG) hat die Entscheidung des höchsten Gerichts nicht für richtig gehalten. Würde das Arbeiterratsmitglied dem Verlangen der Geschäftsleitung nachgegeben, dann hätte es im Gegensatz zu seinen übrigen Arbeiterratskollegen bereits nach ganz kurzer Ruhezeit wieder zur vormaligen Arbeit zurückkehren müssen und wieder beginnen und unmittelbar im Anschluß an die Arbeitszeit an der Sitzung teilnehmen müssen. Es wäre also während 30 auseinanderliegenden Stunden fast gar nicht zur Ruhe gekommen. Für die Betriebsvertretung lag daher ein erhebliches Interesse daran, die Betriebsleitung Entscheidung zurückzuführen, als die Betriebsleitung allgemein das Recht hat, derartige Ansuchen an Betriebsvertretungsmitglieder zu stellen.

Weil aber in vielen anderen Fällen auch, hat hier das Reichsarbeitsgericht die Entscheidung des Arbeitsgerichts aus formaljuristischen Gründen aufgehoben. Ein solcher Fehler dem Sachverhalt selbst wird so häufig die Arbeiterratsrat, einer Entscheidung des Streitfallauszug ausweichen kann, den Antragsteller abzuweisen. In dem hier vorliegenden Klageantrag war, während im Grunde der Geschäftsführung, gezeichnet worden, daß die Entscheidung möge in der Richtung sein, daß das Arbeitsgericht möge beschließen. „Allen die bürgerliche Rechtsform das den Anlaß zu einer ausgedehnten Auseinandersetzung darüber, ob eine eingereichte Beschwerde im Beschluß, oder im Klageverfahren zu erledigen sei. Das verfahrensmäßige Urteil für ein Beschlußverfahren entschieden. Es ist auch ganz richtig der Ansicht des Arbeiterrats, daß die derartige Verletzung der Arbeitszeit des Arbeiterratsmitgliedes M. eine notwendige Berufsmiß von Arbeitszeit im Sinne des § 35 BZVG, ist. Die Behauptung, daß die Teilnahme des M. an der Sitzung hinsichtlich ihrer zugleich wäre ein Fall von einer Rüge hinsichtlich der Geschäftsleitung überhaupt ist es, daß die Verletzung eines großen Betriebes eine solche Streitfrage überhaupt aufkommen läßt. Aber auch hier war wieder der feindselige Herr-in-Haus-Standpunkt ausschlaggebend, und die Klage wurde bis in die höchste Instanz getrieben. Diese veranlaßt, mit dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts, die Entscheidung, weil, da kein Klagegrund erfolgt und nur eine Rüge erteilt ist, ein Streit über die Geschäftsführung der Betriebsvertretung überhaupt nicht besteht. In dem ebenfalls schon erwähnten Heft der „Arbeitsratsprotokolle“

wird dann noch die Frage aufgeworfen, warum der Arbeiterrat nicht im Beschlußverfahren die ihm zustehende Rüge hat stellen lassen. Auch dies war nicht möglich. Die Druckereileitung befürchtete, daß eine Rüge eine Strafe im Sinne der Arbeitsordnung sei und sie deshalb auch zur Erteilung einer solchen nicht der Zustimmung des Arbeiterrats bedürfte. Lediglich die Rüge, die ein einzelner Arbeiterrat vorlegen kann, ist im Beschlußverfahren vorzulegen. So ist durch juristische Grundsätze die Entscheidung des eigentlichen Streitfalls unterbunden, wohl aber die Klage selbst erledigt worden. Nach wie vor muß jedoch die Ansicht festgehalten werden, daß die Förderung einer Geschäftsleitung durch die Betriebsvertretungsmitglieder, zwecks Ermöglichung der Teilnahme an einer Sitzung die Rüge zu wechseln, unzulässig ist und dem Sinn des § 25 BZVG, zuwiderläuft.

Lohnanspruch und Abgangsentföndigung

Das Reichsarbeitsgericht hat durch Urteil vom 12. Februar 1930 (Arbeitsgenossin WZG. 269/29) einen Bergmann, dem nach § 87 BZVG, eine Abgangsentföndigung in Höhe von 455 M. rechtskräftig zugesprochen wurde. Die Klagegenossin hatte in dem Antrage ihren Lohn und Inzrent erfolglos frühsten Entlassung verlangt. Dieses Urteil, das eine vollständige Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung in dieser Frage bedeutet, ist wegen seiner weitreichenden Konsequenzen von der leitenden Rechtsprechung in dieser Frage Bedeutung, daß sich die Entscheidung auf die Stellungnahme hierzu auch im Reichsarbeitsgericht (RAG) hat. In Anknüpfung an eine frühere Reichsarbeitsgerichtsentscheidung, daß ein hinsichtlich Grund für Entföndigung u. n. Lohnanspruch nebeneinander nicht ersichtlich sei, da kein Anlaß gegeben sei, daß das Gesetz dem Arbeitgeber mit der Entföndigung eine Art Beihilfe oder Ruhe habe ansetzen wollen. Zudem eine Entföndigung oder Ruhe bis § 87 gewährt werde, sei kein Raum mehr für einen Anspruch auf den Lohn für die Kündigungszeit, weil die frühere Stellung im Betriebsratgesetz: „Die Entföndigung schafft Recht zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitsnehmer“, dem Willen des Gesetzgebers habe entgegen stehen, daß mit der Entföndigung alle Ansprüche abgerufen werden.

Echon bei eingehende juristische Begründung dieses Urteils ist außerordentlich aufföndig; dem gefunden Ergebnis verstanden wird dagegen mehr als einmal Gewalt angesetzt. In einem praktischen Beispiel möge es sich zeigen werden, daß solche Urteile, n. m. m. s. bei dem Gesetzgeber vorhanden gewesen sein können. Nehmen wir an, ein Arbeiter in der Handeltreiberei beschäftigt ist zu einem Monatsgehalt von 300 M., wird nach einjährigem Dienst in die Kündigungszeit (6 Wochen zum Quartalsfortschritt) wurde Kündigungszeit am 30. Juni enden. Er hat mitten einer Gehaltsanspruch noch für knapp 41 Monate, also 1350 M. Der Angeleitete führt die Einpruchsfolge auf Grund des Betriebsratgesetzes festgesetzt durch und erhebt einen angangsentföndigung von 455 M. und erhebt in ihm mehr angangsentföndigung von 455 M. und erhebt in ihm mehr angangsentföndigung über wegen seiner nicht zugestanden werden kann. Damit soll nun nach dem Urteil des RAG, für den Angestellten kein weiterer Anspruch mehr bestehen, er erhält also 1600 M. n. m. n. g. t. Er, in seiner Kündigungszeit, hat 455 M. erhalten, daß das Gehaltsfolge durchgehende hätte hätte, sondern die Gehaltsfolge in der nächsten Einstellung das alles in Ordnung findet, nachdem das angelegene frühere Reichsarbeitsgericht dies zwar als unbillig bezeichnet, aber selbst die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz zwischen angangsentföndigung und Lohnanspruch verweigert. Die angangsentföndigung und Lohnanspruch verweigert, daß ein solcher Widerspruch, der einen höheren Gehaltsanspruch hat als ihm

nannte Reform der Krankenversicherung, Gefahrengemeinschaft der Invaliden- und Unfallversicherung mit der Arbeitslosenversicherung — entbehre keineswegs der Konsequenz. Wird doch gerade in der Arbeitslosenversicherung ein Bollwerk für die Aufrechterhaltung der tariflichen Löhne erblickt. Dieses zu beseitigen, sei das Ziel des Unternehmertums im Kampfe gegen die Sozialversicherung. Für die Arbeiterschaft müßte es unter Berücksichtigung der Opfer, die auch von ihr verlangt werden, heißen: nicht Abbau, sondern Weiterausbau. Notwendig sei restlose Aufklärung der Arbeiterschaft durch die Gewerkschaften. Nach ergebiger Aussprache stattete Vorgesitzender Böhmig dem Referenten den Dank für seine prinzipiellen wie auch ausführlichen Ausführungen ab. Mit der Erledigung örtlicher Angelegenheit fand die Versammlung ihr Ende.

Hinbenzo (Oberöhl). In unserer Aprilversammlung hielt, ehe wir in die Tagesordnung eintreten, ein Vertreter der Volkshilfe ein Referat über Zweck und Wert der Volkshilfe im allgemeinen und für den organisierten Arbeiter in besonderen. In der anschließenden Diskussion wurde die durch die Inflation bedingte Auswertung kritisiert. Würde auch die Entwertung anerkannt, so lasse doch die Aufwertung sehr zu wünschen übrig. Darüber helfe auch der Vergleich mit den übrigen Versicherungsgesellschaften nicht hinweg. Nach Erledigung einiger Eingänge gab der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die letzte Kartellisierung und anschließend daran einen Abriss über die Vorstandskonferenz am 13. April in Beuthen. Die Kartellverhältnisse sind nach dem Bericht des Kassierers sehr gut. Der Kassier beantragte, im Interesse der Kartellführung Zahlungen nur mit Gegenzeichnung der Vorsitzenden als vollständig zu beachten. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Unter „Verschiedenes“ wies der Vorsitzende auf die Waise hin. Nachdem noch ein Ausflug nach Stawenitz beschlossen worden war, fand die harmonisch verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Yena. (Drucker.) In unserer Versammlung am 12. April brachte uns vier Neuaufnahmen. Ferner wurde die Erhöhung des vierteljährlichen Spartenbeitrages um 20 Pf. beschlossen, der sich notwendig machte infolge erhöhter Ausgaben der Kreistafel. Den wichtigsten Punkt des Abends bildete ein Vortrag des Herrn Jänichen von der Firma Felz Böttcher (Leipzig) über „Herstellung der Walzen und ihre Behandlung“. In sehr interessanten und instruktiven Ausführungen erklärte uns der Vertreter alle Einzelheiten des Werdeganges einer Walze vom Rohstoff bis zur Fertigstellung. Da gerade Walzen ein Kapitel ist, das dem Drucker oft Schmerzen bereitet, so löste der Vortrag eine sehr lebhaft und lehrreiche Debatte aus, so daß wohl jeder davon profitiert hat und befriedigt nach Hause ging. Das Hauptgegenkommen der Firma Böttcher war ein sehr weitgehendes, wofür ihr auch an dieser Stelle recht herzlich gedankt sein soll.

Karlshagen (Korrekturen). In unserer Versammlung am 23. April besprach der Vorsitzende zunächst das sowohl für die Allgemeinheit als auch für die Korrektoren ungünstige Ergebnis der Mantelstärkerhandlungen und betonte, daß das entscheidende Eintreten der Handgepresparte für die Korrekturenanträge erfreulich sei, weil es im Interesse der Korrektoren liegt. Nachdem noch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes vollzogen und der Austritt zweier Kollegen wegen Berufsveränderung zur Kenntnis genommen war, wurde die Abhaltung einer Wanderversammlung angeregt und beschlossen, eine solche im Monat September in Gengenbach anzuberaumen.

Moldau (Maschinenleger.) — Bierzehnjährsbericht. Der neu gewählte Vorstand legte in der Februarversammlung sein Arbeitsprogramm vor. Vorsitzender Hoffmann betonte hierbei, daß der Vorstand stets bemüht sein werde, die Versammlungen interessant und lehrreich zu gestalten. Kollege Dahn er gab den Bericht von der Hauptversammlung der Gewerkschaft in Wismar. Kollege Klenke hielt einen Vortrag über „Typographisches für Maschinenleger“. Er verhandelte, seine Ausführungen interessant zu gestalten. — In der Märzversammlung wurde ein Kollege neu aufgenommen. Kollege Schenk sprach über den „Sehmechanismus“. Er zeigte den Aufbau des Sehmechanismus der Linotype und die Grundübungen etwaiger Störungen. — Eine Ausstellung der Linotypeneuerungen am 23. März erweckte das Interesse fast aller Kollegen; sogar einige auswärtige hatten nicht die Unkosten scheut, die Ausstellung zu besuchen. — In der Aprilversammlung standen zwei Themen zur Erörterung. Das Thema „Elektrische Zeichnungen“ behandelte Kollege Böhm. Von den ersten Sehmaschinenzeichnungen ausgehend, führte er die Kollegen über alle weiteren Systeme hinweg zu den jetzigen modernen Zeichnungen, die in familiärer und gesundheitsförderlicher Beziehung sich zum Wohl der Kollegen auswirken. Es wurde als Pflicht angesehen, die Kollegen gleichzeitig auf die Anfälle an elektrischen Apparaten aufmerksam zu machen. Auf dieses Thema ging Kollege Hoffmann näher ein. Er gab zu erkennen, daß oft die kleinste Strommenge genüge, um einen Menschen zu töten oder zumindest ihm Schaden an seiner Gesundheit zuzufügen. Das Technische wurde in jeder Versammlung gepflegt.

Allgemeine Rundschau

Gehilfenprüfung. Im Bezirk Worms haben sich in diesem Jahr 8 Setzer und 4 Drucker der Gehilfenprüfung unterzogen, und zwar 8 von Worms, 2 von Alzey, einer von Biebrich und einer von Langportheim. Von den Setzern erhielten im Theoretischen eine die Note Recht gut, 5 Gut, 2 Genügend, im Praktischen 4 die Note Gut und 4 Genügend. Von den Druckern erhielt eine die Note Recht gut und 3 Gut im Theoretischen, während im Praktischen alle 4 Gut bekamen. Somit haben alle Prüflinge bestanden.

Meisterprüfung. Vor der Prüfungskommission der Handwerkskammer zu Halle a. d. S. bestand Kollege Alwin Bär (Halle) die Meisterprüfung.

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe. Die Arbeitslosenfrage in unserem Verbande im Monat April erstreckte sich auf 204 Mitglieder; 24 von diesen mit 315 Mitgliedschaften sandten keinen Bericht an den Verbandsvorstand ein. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse der letzten Woche des Monats 90 000 (ohne Saargebiet und

Freistaat Danzig). An Arbeitslosen wurden gezählt 11 308 (gegen 11 153 im März). Berührt arbeiteten 983 Mitglieder (gegen 1003 im März), und zwar bis zu 8 Stunden 414,9, bis 16 Stunden 224, 17 bis 24 Stunden 226, 25 und mehr Stunden 99 Mitglieder.

Weitere Annahmen der neuen Lehrlingsstaffel durch Handwerkskammern. In der am 5. Mai abgehaltenen Vollversammlung der Handwerkskammer von Oberpfalz und Regensburg wurde die Herabsetzung der Lehrlingshöchstzahlen nach dem Beschlusse der Tarifparteien einstimmig angenommen.

Wichtige arbeitsrechtliche Publikation. Unter dem Titel „Rechtsarbeitsgerichts- und Rechtsprechung zum arbeitsgerichtlichen Verfahren“ erscheint in den nächsten Tagen im Verlage der Verlagsgesellschaft des DGB, ein Buch, das von Clemens Höpfer unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften für die tariflichen Schiedsinstanzen und der Ministerialbescheide über die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten zusammengestellt und erläutert ist. Höpfer hat dadurch eine Ergänzung der Erläuterungsbücher geschaffen, wie sie bisher noch nicht vorhanden ist. Die Broschüre ist mit Schreibpapier durchschossen, um neueres Material nachtragen zu können. Sie hat einen Umfang von 105 Druckseiten und 95 Seiten weißes Papier. Der Preis beträgt für das farbierte Exemplar 2 M., für das gebundene 2,75 M.; der Leberdruck ist 2,75 M. bzw. 3,75 M. Die Anschaffung dieser Neuerscheinung empfiehlt sich für alle Funktionäre, die mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten befaßt werden. Durch Vereinbarung mit der Verlagsgesellschaft des DGB sind Bestellungen auf Bücher dieses Verlages bei den Buchhandlungen der betreffenden Gewerkschaften aufzugeben. Für die Buchdrucker läßt sich der Bezug des Buches über den Verlag des Bundesverbandes der Deutschen Buchdrucker (G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreihofstraße 5 (Postfachkonto: Berlin 34142) in Betracht, der alle Bestellungen auf arbeitsrechtliche Literatur schnellstens erledigt.

Buchdruckerarbeitsvertrag. Unter dieser Spitzmarke berichtigte die „Rundschau“ über die gerichtliche Abwicklung eines Klageantrages, dem ein gewisses berufliches Interesse zukommt, folgendes: Dr. Hans Hinte, der frühere Syndikus des Deutschen Buchdruckervereins, hat ein Werk „Das Arbeitsrecht des Buchdruckers“ verfaßt, das eine Sammlung von tarif- und arbeitsrechtlichen Gerichtsentscheidungen enthält und zur Verdeutlichung auch die einzelnen Paragraphen des Buchdruckerarbeitsvertrages abdruckt. Der D. B. V. glaubte diesen Nachdruck unterlagen zu können und beantragte daher beim Landgericht I Berlin eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des vollständigen oder auszugsweisen Abdrucks des Buchdruckerarbeitsvertrages mit der Begründung, daß den Tarifvertragsparteien nach dem Urheberrechtsgesetz allein der Abdruck tarifvertraglicher Vereinbarungen zustehe. (Die Gehilfenverbände lehnten eine Beteiligung an dem Antrage des D. B. V. ab.) Das Landgericht I Berlin hat am 9. Mai d. J. den Antrag des D. B. V. abgewiesen, weil ein Tarifvertrag durch die Allgemeinverbindlichkeit zu einer Gesetzesnorm werde, die die Gesamtheit der Berufszugehörigen interessiere, und weil in dem Werk des Verfassers (Dr. Hinte) eine eigene Schöpfung zu sehen sei.

Fridtjof Nansen. Im Alter von 69 Jahren verstarb am 13. Mai in Oslo infolge Herzerkrankung Fridtjof Nansen, der berühmte Polarforscher und große Menschenfreund. Alle norwegischen Zeitungen erschienen mit Trauerand und würdigen in Nachrichten die bedeutenden Leistungen Nansens als Wissenschaftler und Polarforscher sowie seine lebhafteste Anteilnahme an internationalen Angelegenheiten, besonders am Völkerverbande. Staatsminister Mowinckel erklärte einem Vertreter des „Morgenblatt“ anlässlich des Hinscheidens von Fridtjof Nansen u. a.: Der Name Fridtjof Nansen leuchtet mit eigenem Glanz über die ganze Welt. Seine unermüdete Fahrt über Grönland und das Polarmeer machte ihn zu einem Helden der Jugend aller Länder, seine Arbeit für Frieden, Veröhnung und Verständnis zwischen den Völkern zu einem Bannerführer für alle, die an eine neue und bessere Zeit glauben. Seine unermüdete Arbeit für die Unglücklichen des Krieges, für die Gefangenen, für die Hungernden, für die Landflüchtigen machte ihn zu einem Apostel der Liebe zwischen den Menschen. Norwegen hat seinen besten Sohn, die Welt einen guten Bittiger verloren.

Fünf Jahre deutscher Rundfunk. Am 15. Mai konnte die Reichsrundfunkgesellschaft auf die fünfjährige Bestehen zurückblicken. In sich keine große Zeitspanne, aber angesehene der Dinge, um die es sich handelt, doch bemerkenswert. Keine Erfindung ist so rasch in alle Volkstkreise eingedrungen wie der Rundfunk. In ganz kleinem Umfange wurde in Deutschland damit begonnen. Heute werden innerhalb eines Jahres nicht weniger als 400 Mill. M. Gesamtumsatz in der deutschen Rundfunkwirtschaft erzielt. Die Reichsrundfunkgesellschaft ist eine Dachgesellschaft, die alle Rundfunkunternehmungen in Deutschland kontrolliert. Die Mehrheit des Aktienkapitals und damit der bestimmende Einfluß befindet sich in den Händen der Reichspost. Gegenwärtig wird in Berlin an einem Funkhaus gearbeitet, dessen Hauptfront 150 Meter beträgt. Wie sich der Rundfunk in Deutschland entwickelt hat, soll durch folgende Zahlenangaben erhärtet werden. Der Rundfunk wurde aufgenommen im Jahre 1923 mit einem kleinen Sender von 0,25 Kilowatt. Heute zählen wir zusammen mit dem deutschen Kurzwellenfender 28 Rundfunksender mit 78,25 Kilowatt Gesamtleistung. Mitteln einer Steigerung um das Dreihundertfache. Das Leistungsgesetz für Rundfunkzweck beträgt 37 000 Kilometer. Im Jahre 1929 wurden an Honoraren für nicht dauernd beschäftigte Mitarbeiter 6,5 Mill. M. aufgewandt. Die Betriebsstunden flogen auf rund 130 000. Bei der gegenwärtigen Zahl von 27 Sendern entspricht das einer durchschnittlichen täglichen Leistung eines jeden Senders von 13 1/2 Stunden. Der Müßig wurden rund 65 Proz. der Vorträge 20, der Literatur 13 und den aktuellen Übertragungen 2 Proz. gewidmet. Der Gesamtumsatz der Rundfunkwirtschaft im Jahre 1929 wird auf 400 Mill. M. veranschlagt. Daran sind die Funkindustrie mit rund 185 Mill. M. (davon 70 Mill. M. für die Aufsätze), der Funkhandel mit rund 110 Mill. M., die Einfuhr mit 12 Mill. M., die Einnahmen aus Rundfunkgebühren mit 68 Mill. M., der Umsatz in Funkzeitungen und sonstigen mit rund 25 Mill. M. beteiligt. Die Produktion der deutschen Funkindustrie stieg in fünf Jahren wertmäßig um das Dreifache. Die Gesamtaufgangshöhe aller über Rund-

funk berichtenden Blätter beträgt 2,6 Millionen. Der Rundfunk hat Mitteln eine Entwicklung durchgemacht, wie sie noch keine Erfindung und keine neuauftretende Industrie zu verzeichnen hatte. Neben der Presse und dem Film ist der Rundfunk das gewaltigste Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

Kaufkraftausfall und Wirtschaftsgestaltung. Die riesenhafte Arbeitslosigkeit und die verhältnismäßig geringen Verdienste der in Arbeit Stehenden machen sich naturgemäß im Warenverbrauch stark bemerkbar. Namentlich bei den Warenhausumsätzen zeigt sich der Kaufkraftausfall sehr deutlich. Diese trübten im März beträchtlich hinter der Vorjahreszeit zurück, und zwar bei der Bekleidung um 24 Proz., bei Hausrat um 9 Proz., beim Gesamtumsatz um 19 Proz. Der Umsatzzugang bei den Großgeschäften ist ein Spiegelbild für die schlechte Konjunkturlage. Wenn die breiten Massen keinen ausreichenden Verdienst haben, dann stoßt naturgemäß das gesamte Gesellschaftsleben. Eine Steigerung der Massenkaufkraft würde dagegen einen Aufschwung der Wirtschaft zur Folge haben.

Erziehungsbefähigung für Kriegswaffen. Die Gewährung der Befähigung zum Zwecke der Berufsausbildung von Kriegswaffen blieb überwiegend in den Fällen verknüpft, wo es sich um den Besuch hauswirtschaftlichen Unterrichts der Mädchen handelte. Wie uns der Reichsverband Deutscher Kriegesbeschäftigter und Kriegsernterbildener mitteilt, hat dieser sich erfolgreich bemüht, diese Härte zu beseitigen. Der Reichsarbeitsminister hat auf dem Erlaßwege angeordnet, daß bei der Erziehung und Ausbildung von Kriegswaffen bei Mädchen jede Ausbildung zu fördern ist, die sie für den Beruf der Hausfrau und Mutter tüchtig macht. Beim Besuch hauswirtschaftlichen Unterrichts (Kochen, Plätten, Nähen, Stricken, Zuschneiden) können daher Erziehungsbefähigten auch dann gewährt werden, wenn der Unterricht nicht der Berufsausbildung dem Sinne der geltenden Befolgungsvorschriften dient. Soweit staatliche Vorschriften bestehen, nach denen hauswirtschaftliche Schulen unter bestimmten Voraussetzungen die staatliche Anerkennung verlieren wird, muß Wert darauf gelegt werden, daß der Unterricht in einer solchen Schule besucht wird. Die Prüfungsstellen, bei denen Anträge zu stellen sind, werden im übrigen im Benehmen mit den Berufsberatungen bei den Arbeitsämtern prüfen, ob ein vorliegender Unterricht nach Art und Dauer den an eine gute hauswirtschaftliche Ausbildung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Zohnsteuerpflicht für Urlaubszuschüsse. Der Inhaber eines größeren Unternehmens hatte bereits im Jahre 1896 eine Stiftung errichtet und darin u. a. bestimmt, daß sämtlichen länger als fünf Jahre im Dienste seiner Firma tätigen Arbeitern neben acht Tagen Urlaub ein Zuschuß von 50 M. alljährlich gewährt werden solle. Die Finanzbehörden hatten nun neuerdings diese Urlaubszuschüsse als Arbeitslohn im Sinne des § 36 des Einkommensteuergesetzes angesehen und die Firma mit den in Betracht kommenden Beträgen zur Zohnsteuer herangezogen. Hiergegen legte die Firma Beschwerde ein, indem sie darauf hinwies, daß es sich hier doch um freiwillige Zuwendungen handle, die steuerlich ebenso zu behandeln seien wie eine Jubiläumsgabe, zumal die Stiftung anlässlich eines Geschäftsjubiläums errichtet worden sei. Der Reichsfinanzhof hat in dessen dahin entschieden, daß die Urlaubszuschüsse von der Zohnsteuer nicht befreit seien, da es sich nicht um Gelegenheitsgehälter handle. In der Begründung wird weiter gesagt, daß als Gratifikationen und geldwerte Vorteile, die zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit im Sinne des § 36 des Einkommensteuergesetzes gehören, diejenigen Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gelten, die ihren wirtschaftlichen Grund in dem Dienstverhältnis des Arbeitnehmers haben, auch wenn die Zahlung ohne rechtliche Verpflichtung, vielmehr freiwillig güttsweise erfolgt. Nach dem Wortlaut der Stiftung stellen die Urlaubszuschüsse eine besondere Belohnung für mehrjährige ununterbrochene Arbeit dar, sie haben also ihren wirtschaftlichen Grund in dem Dienstverhältnis des Arbeitnehmers. Wenn auch im Jahre 1896, als die Stiftung errichtet wurde, Urlaubszuschüsse etwas Außergewöhnliches und ein Fortschritt in der Ausbildung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren, so wird doch nach den heutigen Verhältnissen die Gewährung solcher Zuschüsse von den Arbeitnehmern nicht mehr als „logische Tat“ empfunden, sondern — wie Jubiläumsgabe und Jubiläumsgatifikationen, Dienstalterszulagen und dergleichen — als regelmäßig erwartete, wenn auch nicht vertragsmäßiger oder tarifmäßiger Lohnzuschuß angesehen. Laufende Zuwendungen, mit denen aus Anlaß eines Geschäftsjubiläums begonnen wird, können eben nicht den einmaligen Jubiläumsgaben gleichgestellt werden. Zuschüsse, die regelmäßig wiederkehren und auf die der Empfänger nach Lage der Verhältnisse rechnen darf, unterliegen der Steuerpflicht.

Verschiedene Eingänge

Der „Grünhof“. Alles und Neues von Bachemhaus in Köln. Eine avancierte Folge von Hefen aus der Welt der schwarzen Kunst. Viertelheft 1930. J. P. Bachem, G. m. b. H., Köln.

Der Name. Bierzehnjährsbericht für Reamtenberg und Reamtenwille. Herausgegeben von Albert Reamtenberg. 3. Vierteljahrsheft 1930. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Reamtenbundes m. b. H., Berlin W 35, Bel-Weing durch den Verlag Zeigungspreis 10 M. jährlich, bei Bezug durch die Postanfragen 2,50 M. Vierteljährlich analoges Bestellgeld.

Wasser und Energie als Treibkräfte. Ihren Schritten. Ein Buch von und zum Wohle der Menschheit und eines Geistes von Annales Palabandoff. Mit Sachvermerkungen von Max Steiner. Vorredner des Deutschen Freidenkertverbandes. 110 Seiten. Mit farbigen 1,25 M. Preis für Arbeitervereine 1,00 M. Preis für Einzelkäufer 1,25 M. Preis für den Verleger 1,50 M. Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 29, Oranienstraße 11.

Sammlung neuer Freidenkerlieder. Herausgegeben von einem vom Verband für Freidenkertum und Forderung der G. V. veranlaßten Freidenkerklub. Herausgegeben vom Kultursekretariat des Verbandes für Freidenkertum und Forderung der G. V. mit 200 Liedern. Mit farbigen 1,25 M. Preis für Arbeitervereine 1,00 M. Preis für Einzelkäufer 1,25 M. Preis für den Verleger 1,50 M. Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 29, Oranienstraße 11.

Graphische Neuheiten. Eine Zeitschrift für das Buchgewerbe. Herausgegeben von der Wiener Graphischen Gesellschaft. Mit der Zeitschrift „Sprache und Buchdrucker“, 2. Heft 1930. 32. Jahrgang.

Monatsschrift „Recht“. Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Herausgegeben von Karl Wirth. Verlag Gewerkschafts-Recht, Yena, 7. Jahrgang. Band 12. Heft 5. Preis jedes Heftes 1,20 M.

„Kulturhefte“. Monatsblätter für Kultur der Arbeiterchaft. Heft 1. Herausgegeben von der Berliner Arbeiterchaft und dem Gewerkschaftsverband. 1. M. Einzelnummer 40 Pf. Durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen.

